

Erste Studentinnen der Rechts- und Staatswissenschaften Zürich

Autor(en): **Stadler-Labhart, Verena**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zürcher Taschenbuch**

Band (Jahr): **101 (1981)**

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-985230>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Erste Studentinnen der Rechts- und Staatswissenschaften in Zürich¹

«In einem Vortrag habe ich unlängst darauf aufmerksam gemacht, dass die Ausübung eines Berufes für die verheirathete Frau nicht wohl angehe, indem entweder der häusliche oder der geschäftliche Beruf leiden müsse. Beides zu vereinigen sei unmöglich. Diese durchaus nicht auf Neuheit Anspruch machende Bemerkung wurde von einigen Führerinnen der Frauenbewegung mit Hohn aufgegriffen und mir zurückgeschleudert mit der Frage: Und das sagt die Frau, welche selbst Berufsfrau, Hausfrau und Mutter ist? . . . Jawohl, das sage ich selbst, und zwar nicht trotzdem, sondern weil ich es am eigenen Leibe erfahren habe . . .»

Solches schreibt *Emilie Kempin*, die erste Juristin der Schweiz und wohl auch von Europa, im Jahre 1898 unter dem Titel «Selbstbekenntnisse einer Frauenrechtlerin»². Der Zeitschriftenaufsatz wird zur Lebensbeichte: eine Mutter denkt «mit bitterem Weh . . . an die Stunden zurück . . . , in denen sie sich» — des Berufes wegen — «um die reinste Freude des Frauenlebens gebracht hat»; weiter hat sie «auf die Gefahr hin, infolge dieser Warnung von den Frauenrechtlerinnen verunglimpft zu werden, nichts zu sagen . . .»

Aussagen also, die in Bitterkeit ersticken — und nicht die einzigen dieser Art. Bitter war es auch anderen zumute, deren Wiege in der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts in der

¹ Im wesentlichen nur durch die Anmerkungen erweiterter Vortrag (Zürcher Ausspracheabende für Rechtsgeschichte, 15. Mai 1979). — Zur Zürcher Universitätsgeschichte jener Zeit vgl. Ernst Gagliardi/Hans Nabholz/Jean Strohl, *Die Universität Zürich 1833—1933 und ihre Vorläufer*, Zürich 1938. — Viele Auskünfte verdanke ich Herrn Stadtarchivar Dr. Hugo Hungerbühler.

² Heft 3 der Halbmonatsschrift «Vom Fels zum Meer», 1898, abgedruckt in «Schweizer Frauen-Blatt», 24. Juli 1898, Nr. 30.

QVOD BONVM FAVSTVM FELIX FORTVNATVMQVE SIT

AVCTORITATE ET AVSPICIIS

SENATVS POPVLIQVE TVRICENSIS

RECTORE ACADEMIAE MAGNIFICO

VIRO CLARISSIMO

VLRICO KRÖNLEIN

MEDICINAE CHIRVRGICAE ARTISQVE OBSTETRICAE DOCTORE ET PROFESSORE PVBLICO ORDINARIO

EX DECRETO

ILLVSTRIS IVRECONSVLTORVM ORDINIS

PROMOTOR RITE CONSTITVTVS

AVGVSTVS SARTORIVS DE WALTERSHAVSEN

IVRIS VTRIVSQVE ET PHILOSOPHIAE DOCTORE ET PROFESSORE PVBLICO ORDINARIO IVRECONSVLTORVM ORDINIS HOC TEMPORE DECANVS

MVLIRI DOCTISSIMAE SPECTATISSIMAE

AEMILIAE KEMPIN

TVRICENSI

PROPTER INSIGNEM ERVDITIONEM ORDINI PROBAM DISSERTATIONE

„DIE HAFTUNG DES VERKÄUFERS EINER FREMDEN SACHE“

ADQVE

LEGITIMO EXAMINE ET DISPVATIONE PVBLICA

MAGNA CVM LAVDE

PERACTIS

DOCTORIS VTRIVSQVE IVRIS DIGNITATEM IVRA PRIVILEGIA

DETVLIT

DELATIS

PVBLICO HOC DIPLOMATE

CVI SIGNA ACADEMIAE ET IVRECONSVLTORVM ORDINIS IMPRESSA SVNT

PROMVGGAVIT

DIE XVI. MENSIS JVLII ANNI MDCCCLXXXVII.



1898

«Gartenlaube» gestanden hatte, und die dann ausgezogen waren, um Rechts- und Staatswissenschaften zu studieren.

Um genau zu sein: laut Studentenverzeichnis zunächst nur «Staatswissenschaften». Bis zum Sommersemester 1903 wurden da die Frauen getrennt gehalten von den als «Juristen» aufgeführten Männern und als «weibliche Studierende der Staatswissenschaften», gleichsam unter dem Strich, zusammengefasst. Die «Staatswissenschaften» standen für Nationalökonomie und Rechtswissenschaft³.

Mehr als akademische waren es aber persönliche, familiäre und gesellschaftliche Widerstände, mit denen diese ersten Studentinnen zu kämpfen hatten. In der Fakultät selbst waltete der Geist der Ritterlichkeit, von Grundsatzfragen abgesehen, die eine rein sachliche Erledigung forderten.

Da schreibt etwa *Max Huber*⁴ (1913) als Kritik zur Klausur «Die Lehre von der Gewaltentrennung und die Durchführung dieses Prinzips in den modernen Verfassungen»:

«Die Arbeit ist recht dürftig. Man sieht, dass die Verf. einiges gelesen, aber nicht recht verstanden hat . . . Das ‚Allg. Staatsrecht‘ von Hatschek hat offenbar eine arge Verwirrung im Kopfe der Candidatin angerichtet. — Mit Rücksicht auf den Fleiss der Candidatin und den Umstand, dass doch noch manches Richtige in der Arbeit zu finden ist — auch von einer 2. Klausur kaum besseres zu erhoffen ist — beantrage ich Abnahme mit der Note rite.»

Reichel⁵ kommentiert sein «Einverstanden» mit einem (in Klammern gesetzten) «wenn auch nicht ohne Bedenken», während Meili⁶ expliziert:

³ Vgl. Verzeichnisse der Behörden, Lehrer, Anstalten und Studierenden der Hochschule Zürich bis 1903.

⁴ Max Huber (1874—1960), 1902—1921 Professor für Staats-, Völker- und Kirchenrecht in Zürich, 1921—1930 Richter am Ständigen Internationalen Gerichtshof in Den Haag, 1928—1945 Präsident des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz.

⁵ Hans Reichel (1878—1939), aus Sachsen, 1911—1920 Prof. für Römisches Recht in Zürich.

⁶ Friedrich Meili (1848—1914), 1885—1912 Prof. für Internationales Privatrecht, vergleichendes Recht und Verkehrsrecht in Zürich; vgl. Marianne Runge, Friedrich Meili, Lebensbild eines vielseitigen Zürcher Juristen, Diss. Zürich, Basel 1978.

«Die Abnahme scheint mir sehr gefährlich. Was nützt unter diesen Umständen die Klausur?»

Die Milde behält indessen die Oberhand, und Prof. *Sieveking*⁷ referiert zur zweiten Klausur der selben Kandidatin über «Die Bedeutung des Pachtsystems in der Landwirtschaft»:

«Die Verfasserin weiss, um was es sich beim Thema handelt und kennt die in Betracht kommenden Fragen, das ist immerhin etwas . . . In Summa, sie hat die Glocken läuten hören, kann aber nicht genau angeben, auf welchen Ton sie gestimmt sind . . .»⁸

Ein ander Mal (1912) stellt Prof. *Zürcher*⁹ fest, der Sachverhalt sei nicht richtig subsumiert worden: «. . . aber der Fehlgriff ist recht nett begründet», während ein weiterer «glücklicherweise nicht begründet» werde. Charmant auch, wie insbesondere die Strafrechtsfälle den persönlichen Verumständungen der Kandidatinnen angepasst werden. Der Pfarrfrau Kempin-Spyri unterbreitet *von Lilienthal*¹⁰, Zürchers Vorgänger, einen Diebstahl aus dem Nachlass des Pfarrers R. zur Beurteilung, wobei die Täterin, ohne es gewusst zu haben, testamentarisch zur Universalerbin eingesetzt worden sei. —

Wo immer es angeht, prüfen die Examinatoren nicht vorbei am Privatleben der Studentinnen, und dieses prägt denn auch deren Studiengang weit stärker als jenen der männlichen Kommilitonen. Nicht selten führt ein Umweg zur Universität und zum juristisch-ökonomischen Fachbereich: Die Kandidatinnen kommen von einem «Frauenberuf» her, sie waren ursprünglich Lehrerin, Gesellschafterin, Hausangestellte, Photographin. . . Die Motive zur Wahl dieses Studiums sind unangefochten von Konvention und Sekuritätsbedürfnis, deretwegen sich Wirtschaft und Recht sehr wohl dem jungen *Mann* empfehlen mögen. Auf diese jungen

⁷ Heinrich Sieveking (1871—1946), aus Hamburg, 1907—1922 Prof. für Nationalökonomie in Zürich. Vgl. die von G. Arens hsg. und bearb. Erinnerungen 1871—1914: Heinrich Sieveking, Werdegang eines Hamburger Gelehrten, Hamburg 1977.

⁸ Promotionsakten Eugenie Rosa Berke aus Kalisch/Russisch-Polen (StAZ U 105 h 10). Sie hatte in Krakau an der Jagiellonischen Universität Nationalökonomie und Soziologie studiert.

⁹ Emil Zürcher (1850—1926), 1890—1920 Prof. für Strafrecht und Strafprozessrecht in Zürich.

¹⁰ Carl von Lilienthal (1853—1927), aus Elberfeld, 1882—1889 Prof. für Strafrecht und Strafprozessrecht in Zürich.

Frauen aber wartete keine Beamtenlaufbahn und kein Honoratioren-Dasein; sie mussten sich vorerst genügen lassen an ihrem eigenständigen Entschluss und energischen Idealismus.

Unter den weiblichen Studierenden befanden sich prozentual mehr Ausländer als unter den Männern. Studienbeflissene Mädchen aus ganz Europa, von ihren angestammten Universitäten meist stiefmütterlich behandelt, durften von der Alma Mater Turicensis besseres erhoffen¹¹. Den Professoren oblag es, solche Hoffnungen nicht zu enttäuschen und den Ausländerinnen ihre Aufgeschlossenheit zu beweisen. In diesem Zusammenhang wirken die Voten von Prof. *Schollenberger*¹² verdriesslich, aber nicht unverständlich, wenn sie immer wieder vor «exotischen» Dissertationsthemen warnen:

«Es ist ja gerade, als wenn die zürch. Fakultät durch ihre Empfänglichkeit alle Winkelthemata der Welt anzöge. . . . Kandidatin möge doch . . . nach Graz gehen (,Die Verfassung der Gemeinden in Steiermark'), wie die Bernhard mit ihrer Dissertation nach Breslau hätte gewiesen werden sollen . . .»¹³

In diesem letzten Fall geht es um eine Doktorarbeit über «Die Holzindustrie in der Grafschaft Glatz»:

«Dieses Glatz», schreibt Schollenberger, «. . . ist mir, abgesehen von den schlesischen Kriegen — ein *böhmisches Dorf!* Im Ernst gesprochen, protestiere ich wiederholt gegen fremde *Partikularthemata*; es ist auch schon wegen der Kontrolle!»¹⁴

¹¹ Zu den Anfängen des Frauenstudiums in der Schweiz vgl. die Publikation des Schweiz. Verbandes der Akademikerinnen: *Das Frauenstudium an den Schweizer Hochschulen*, Zürich 1928. — In Deutschland und Oesterreich erging erst 1891 je eine Petition an den Reichstag die die Oeffnung der Mittel- und Hochschulen für Frauen forderte («Die Philanthropin», 1891, Nr. 3, S. 23, und Nr. 10, S. 78 ff.). 1894 doktorierte Käthe Windscheid als erste Frau an der philosophischen Fakultät Heidelberg. Von weiteren Promotionen ist erst wieder 1903/04 die Rede. Als fortschrittlichstes Land galt Bulgarien, wo 1901 die akademische Gleichberechtigung gesetzlich verankert wurde («Frauenbestrebungen», 1904, Nr. 6, S. 43 f.).

¹² Jakob Schollenberger (1851—1936), 1891—1917 Prof. für Oeffentliches Recht in Zürich.

¹³ Korrespondenz und Akten i. S. Majorin Cybulz aus Graz, 1906 (StAZ U 105 h 6).

¹⁴ Promotionsakten Margarete Bernhard aus Charlottenburg, 1906 (StAZ U 105 h 6). — Die Grafschaft Glatz lag zwar an der böhmischen Grenze, gehörte aber seit 1742 zum preussischen Niederschlesien.

Wenn nun die ausländischen Kandidaten auch die ihnen eigens angepassten schweizerischen Examensleistungen schuldig bleiben, dann allerdings kann das Unbehagen um sich greifen. So schreibt *Max Huber*, der eine junge Deutsche in ihrer Klausur die schweizerische Bundesverfassung mit der deutschen Reichsverfassung vergleichen lässt:

«Die Darstellung der Reichsorganisation kann allenfalls noch passieren, diejenige der Bundesverfassung ist Quatsch. Etwas mehr von schweizerischem Staatsrecht dürfte man auch von ausländischen Canidaten erwarten.»¹⁵

Sprachliche Unbeholfenheit Fremdsprachiger ist dagegen stets ein Milderungsgrund.

Dissertationen, die sich mit einem den Studentinnen besonders naheliegenden Thema aus dem Zivil-, Straf- oder Fürsorgerecht befassen, präsentieren sich in der Regel auch für heutige Begriffe fortschrittlich in Thesen und Postulaten. Manche sind — im Rahmen von Kindes- oder Eherecht etwa — erst jetzt eigentlich aktuell geworden. Es lohnte sich, dem unvoreingenommenen Urteil dieser durch die soziale und feministische Aufbruchstimmung¹⁶ hellhörigen jungen Frauen noch formbare Rechtsmaterien anheimzustellen. In die Vorarbeiten für die grossen Kodifikationen sind auf diese Weise, oft rechtsvergleichend, originelle Impulse eingegangen.

Die Studentinnen zeigten sich der Sorgfalt würdig, die man ihnen angedeihen liess. Sie dankten ihren Lehrern mit Anhänglichkeit und machten kein Hehl aus ihrem beweglicheren Gemüt, das der Pflege auch wirklich bedurfte. Die offeneren unter ihnen führten gleich die ganze Fakultät an den Rand ihrer seelischen Abgründe. Im achtseitigen Curriculum der *Anna Mackenroth* — mit jeder Examensanmeldung war ein Lebenslauf einzureichen — heisst es da abschliessend:

«Wenn aber ein junger, strebender und darum auch vielfach bedrängter und in die Irre gehender Mensch es als eine besondere Wohlthat empfinden wird, wenn ihm auch eine rein mensch-

¹⁵ Promotionsakten Margarete Bernhard a.a.O.

¹⁶ Hier ist im besonderen zu nennen die Diss. von Elsbeth Georgi: *Theorie und Praxis des Generalstreiks in der modernen Arbeiterbewegung*, 1908. Elsbeth Georgi, geb. 1882, von Breslau, Tochter von Prof. Georg Cohn (Namensänderung!), 1945 in Zürich eingebürgert und 1975 in Basel gestorben, ist auch mit weiteren Publikationen hervorgetreten.

liche Teilnahme wird, so wird man mein Bedürfnis verstehen, . . . des verstorbenen Herrn Prof. von Orelli¹⁷ zu gedenken. Mit tiefer Bewegung erinnere ich mich daran, wie der letzte, wohl sehend, was für einen verschlossenen Menschen er vor sich habe, mich gleich nach dem 1. Semester . . . durch ein Schreiben zu sich rief und mir seitdem durch Rat und freundliche Teilnahme das Studium fruchtbarer machte. . . . Herrn Prof. Schneider¹⁸ aber werde ich eine verehrende Dankbarkeit bewahren, die nur mit meinem Tode erlöschen wird.»¹⁹

«Weinkrämpfe» bemächtigten sich der *Rosa Luxemburg*, wenn sie der Mühen des Doktorats gedachte; es wurde ihr «ganz schwach ums Herz», und sie «errötete über und über», als sie das Päckchen öffnete mit den ersten Exemplaren der Doktorarbeit²⁰. Und der Studentin *Frieda Duensing* kamen «schwere bittere Tränen des Neides», wenn sie sich dem jungen *Hermann Ferdinand Hitzig*²¹ verglich:

«Er ist noch jünger als Du», schreibt sie in tagebuchartigen Briefen, «er hat Herz und Sinne wie Du, aber was für eine ruhige Selbstverständlichkeit, für eine unerschütterliche Treue gegen seine Arbeit, für eine Disziplin des Geistes . . .» — «. . . die Hände so unbewegt, die goldene Brille so fest auf den Augen . . . und er sprach von den Befugnissen der römischen Magistrate. . . » — «O, rief ich, wie habt ihr es gut! Ihr wisst nicht, was für ein Fluch auf denen ruht, die ein bewegliches Herz . . . mitgekriegt!»²²

Es war die Zeit, da sich Frauen — eben diese Frieda Duensing, aber auch *Anita Augspurg*²³ — in ihren geständnisreichen

¹⁷ Alois von Orelli (1827—1892), seit 1871 Prof. für Deutsches Recht in Zürich.

¹⁸ Albert Schneider (1836—1904), seit 1878 Prof. für Römisches Recht in Zürich.

¹⁹ Promotionsakten Anna Mackenroth, 1894 (StAZ U 105 h 3).

²⁰ Vgl. Verena Stadler-Labhart, *Rosa Luxemburg an der Universität Zürich 1889—1897*, Zürich 1978, S. 26 und A. 173.

²¹ Hermann Ferdinand Hitzig (1868—1911), seit 1895 Professor für Römisches Recht in Zürich.

²² Frieda Duensing, *Ein Buch der Erinnerung*, hsg. von ihren Freunden, Berlin 1922; vgl. die Briefe aus den Jahren 1897—1902, S. 156—184.

²³ Anita Augspurg (1857—1943), vgl. unten A. 31. In ihrem Briefwechsel mit Käthe Schirmacher, der bekannten ehemaligen Zürcher Studentin, finden sich Anreden wie «Lieber frater!», «Lieber Bruder in Apoll!» (Universität Rostock, Hinweis von Amy Hackett, St. Louis USA).

Briefen als Männer ansprachen; in studentischer Manier widmete man sich Trink- und Vagantenliedern²⁴. Das alte Selbstverständnis war verloren und noch durch keine Selbstverständlichkeit ersetzt.

«Diese Tee's hole der Henker. Wenn man dabei doch mal auf etwas wie Geist stiesse Wie glücklich sind doch Männer dran — schon ihr Beruf zwingt ihnen einen Gegenstand des Nachdenkens auf»²⁵

«. . . Was Jungens sich doch Luft machen können. Sie lachen ganz unverfroren über Dinge, worüber Frl. J., meiner Kollegin, 'die Knie schlottern', wie sie sich ausdrückt. Ich schlottere nicht mehr, nachdem ich in *einer* Stunde (wo sie fehlte) und zwar als einzige Dame und noch dazu bei dem unverheirateten H. F. das Unsagbarste habe lesen und hören müssen — was das Jus alles umfasst!! Glaube mir, es ist nicht *ein* Akt des Lebens, der sich ihm und seinen Interpreten entzöge. Die Jungens von 18 Jahren, die studieren, wissen mehr als manche Frau von 50, und es tut mir oft leid — es muss ein furchtbar gefährlicher Uebergang sein. . . .»²⁶

Solchen Fährnissen zum Trotz waren die männlichen Kommilitonen, stellt man auf ihr Curriculum ab, im allgemeinen recht stabil und heiter. Da schreibt etwa *Hans Fritzsche*²⁷, der 1905 promoviert hat:

«. . . Die Anmeldung zum jur. Examen kommt nicht aus dem Gefühl heraus, dass ich mit meinen Studien zu einem gewissen Abschluss gelangt sei Aber die Zeit, die durchschnittlich auf das jur. Studium verwendet zu werden pflegt, ist um»

Voraussetzung zu so heiler Nüchternheit ist ein geklärtes Berufsbild, wie es für die Frauen eben erst im Werden begriffen war. Ueber eines aber vermochten sie Klarheit zu gewinnen: über die Motive zu ihrem Studium. So Frieda Duensing:

«Ich werde versuchen, Jura zu studieren. Meine Gründe? . . . Warte mal: einer, der mich bestimmt gedrängt hat: das aufs Le-

²⁴ So Frieda Duensing, a.a.O., S. 58.

²⁵ ebenda, S. 73.

²⁶ ebenda, S. 159.

²⁷ Hans Fritzsche (1882—1972), 1919—1932 Prof. für Zivilprozessrecht, Schuldbetreibungs- und Konkursrecht und Internationales Privatrecht in Zürich. — Zu seinem Studium: Promotionsakten (StAZ U 105 h 5), ferner: Hans Fritzsche, Dankbares Gedenken, Zürich 1963, S. 8 ff.

ben Anwendbare. ... Ferner ...: Du musst posieren können, was ich so nenne: ich muss durch meine Persönlichkeit auf andere wirken können; ... ich mag gern leiten, lenken, raten und andere nach meinem Rat handeln sehen. ... Endlich käme meine angeborene Disputierlust, die oft bis zur Haaresspalterei geht: es ist keine edle Eigenschaft, aber eine für diesen Beruf nützliche. Dass ich Gefühl für Gerechtigkeit habe, weisst Du selbst ...»²⁸

In unverbindlichem Universitätsbetrieb wären diese Einsichten erstickt — das Zürcher Klima war aber offenbar darauf angelegt, sie bis zur Tauglichkeit in der Praxis erstarken zu lassen. Auf die Hilfestellung der akademischen Lehrer waren die Studentinnen angewiesen. Wohl weit mehr bei den Staatswissenschaften als in der medizinischen Fakultät, die bei klar umrissenem Berufsziel geschlossener und einfachere Charaktere angezogen hat. In der Krankenpflege und im Gesundheitswesen hatten die Frauen ihren festen Platz, die Situation war nur noch akademisch, graduell zu bereinigen. Seit den siebziger Jahren des letzten Jahrhunderts wurde das medizinische Frauenstudium diskutiert, vorwiegend propagiert; bis zur Jahrhundertwende hatte sich das Schicksal der ersten Zürcher Medizinstudentinnen bereits erfüllen oder doch entwickeln können; sie wurden in die Erörterung miteinbezogen und ergriffen auch selbst das Wort²⁹.

Das juristisch-ökonomische Frauenstudium hat sich im Laufe dreier Jahrzehnte eingespielt^{29a}. Von 1887 (dem Jahr der Promotion der Emilie Kempin) bis 1917 haben sich einige typische Leistungsmuster ergeben — in «normalen» Zeiten, im Kriegsfall³⁰ und im Dienste des Friedens³¹; Leistungen, die im Grund

²⁸ Frieda Duensing, a.a.O., S. 58.

²⁹ zur Zürcher Studienzeit vgl. insbes. Franziska Tiburtius, *Erinnerungen einer Achtzigjährigen*, Berlin 1923. — Einen gründlichen Ueberblick verschafft die medizingeschichtliche Doktorarbeit von Hanny Rohner, *Die ersten 30 Jahre des medizinischen Frauenstudiums an der Universität Zürich 1867—1897*, Zürich 1972.

²⁹ a) vgl. Anhang I.

³⁰ Hieher gehört das achtbändige Hauptwerk von Charlotte Aleide van Manen (geb. 1880 in Den Haag, gest. 1961 in Lausanne): *De Nederlandse trustmaatschappij, 1914—1919*, s'Gravenhage 1935/36. Die Verfasserin hat diesen ausgedehnten Beitrag zum Kriegswirtschaftsrecht der Universität Zürich während des 2. Weltkriegs gewidmet unter Hinweis auf die dem Niederländischen Uebersee-Trust analoge Tätigkeit

auf dem beruhen, was an der Universität gelehrt und gelernt worden ist. Nach Quellenlage ist jenen Frauen schwer gerecht zu werden, die — ohne augenfälliges zu «leisten» — in ihrem Dasein und Lebensstil der Ausbildung gemäss weiterwirkten³².

Ueber ehemalige Studentinnen östlicher Provenienz kann hier kaum etwas gesagt werden. Nachforschungen in Osteruopa, auch in der DDR, versickern. Bei den Absolventinnen der staatswissenschaftlichen Fakultät bedeutet dies Verlust, während manche Information über die Medizinerinnen schon vor dem Riss zwischen Ost und West geborgen worden ist. Ihrer hatte sich, wie schon bemerkt, das öffentliche Interesse, dem die völlige Integration der Frauen in das Medizinalwesen ein Anliegen war, früher angenommen. Den Juristinnen und Oekonominnen aber wurde ein solches Engagement schon deshalb nicht zuteil, weil ihnen selbst jeder zentrale Appell fehlte.

Nur einmal haben sich Anita Augspurg und Rosa Luxemburg zu einer gemeinsamen Aktion zusammengefunden: 1896, im «Plattengarten», «dem traditionellen Lokal aller Aufrührer, Russen, Feministinnen und Sozialisten»³³, als die Studentinnen der Universität das passive Wahlrecht forderten und sich eine Gruppe von Frauenstimmrechts-Befürwortern als «Allgemeine

der Société Suisse de Surveillance Economique im 1. Weltkrieg. Sie hofft (im undatierten Begleitschreiben), «dass dieses Buch den Weg dorthin finden werde, wo es, in den jetzigen schweren Zeiten, wo eine Blockade sich wiederholen möchte, den grössten Nutzen erzielen könnte. Sie gedenkt bei dieser Schenkung gerne der glücklichen Jahre, welche sie als Studentin an der Universität Zürich verlebt hat...» Charlotte Aleide van Manan hat auch mit Max Huber korrespondiert. Ihr Nachlass liegt unbearbeitet im Friedenspalast in Den Haag.

³¹ zum Lebenswerk von Anita Augspurg, Gründerin des Deutschen Verbands für Frauenstimmrecht und der Internationalen Frauenliga für Frieden und Freiheit: Gustava Heymann/Anita Augspurg, *Erlebtes, Erschautes; deutsche Frauen kämpfen für Freiheit, Recht und Frieden*, hsg. von Margrit Twellmann, Meisenheim am Glan, 1972.

³² so etwa Bertha Vogel, verh. Kilchenmann (1889—1957), die ihre vielseitigen Interessen mit der Juristerei innerhalb der Familie und in der Öffentlichkeit (Journalismus) zu verbinden verstand; vgl. Zur Erinnerung an Frau Dr. iur. Bertha Kilchenmann-Vogel, Winterthur 1957 (Privatdruck).

³³ Fritz Brupbacher, *60 Jahre Ketzer*, Zürich 1935, Neudruck Zürich 1973, S. 54 f., dazu Hans Erb, *Geschichte der Studentenschaft an der Universität Zürich 1933—1936*, Diss. Zürich 1937, S. 128, bezüglich Rede von Anita Augspurg.

Studentenschaft» konstituierte. — Im übrigen verfolgten diese ersten Studentinnen der Jurisprudenz und Nationalökonomie sehr verschiedene Ideale: die erste und die zweite, sie forderten von der Justiz, die nie nach ihnen gerufen hatte, Gerechtigkeit für sich und zuhanden einer angestrebten Klientel; die dritte verschrieb sich dem Pazifismus und der Frauenbefreiung, die vierte dem Marxismus und der Revolution.

Vor andern hätten die beiden ersten der Unterstützung bedurft. Ihr Ziel war, bei aller sozialen Motivation, individuell gesteckt und der Weg dorthin einsam. Auf Jahre hinaus blieben sie die einzigen Juristinnen der deutschen Schweiz. Um 1907, so ist galanten Zeitungsnotizen zu entnehmen, hat sich eine weitere Dame zum «zürcherischen Barreau» begeben: Fräulein Dr. Brüstlein aus Bern, Tochter eines der ersten Anwälte seiner Zeit, und eng verbunden mit der Frauenbewegung³⁴. In Zürich aber hat erst 1912 wieder eine Schweizer Juristin doktoriert, *Olly Lenz*, die dann auf der Vormundschaftsbehörde gearbeitet hat. Die beiden folgenden³⁵ haben weiteren Juristinnen das Leben geschenkt, und schliesslich sind sowohl Juristinnen als auch Nationalökonominnen keine Seltenheit mehr. Zwischen 1917 und 1927 haben gegen 30 Schweizerinnen an der Universität Zürich in Rechts- und Staatswissenschaften promoviert.

Emilie Kempin, 1853—1901, der bei den Juristinnen die mühevollste Vorhut oblag, musste nicht nur den Einsatz der Öffentlichkeit für ihre Belange entbehren: auch von den Frauenorganisationen ward ihr keine Hilfe. Da wurden in Zürich Kurse und Vortragszyklen organisiert rund um «Die Frau im schweizerischen Zivilrecht», und die Frauenvereine baten alle möglichen Leute zu Referaten³⁶ — nur nicht die *eine* in Zürich ansässige

³⁴ vgl. das Zitat aus der Gazette de Lausanne in: «Schweizer Frauen-Zeitung», 1907, Nr. 31 («,, eine junge Dame mit tiefdunklen Augen, angenehmen Gesichtszügen und weicher Stimme, in bescheidener, doch keineswegs verlegener Haltung...»). Der Vater, Dr. Alfred Brüstlein, war 1902—1911 soz. Nationalrat, politischer Freund von Theodor Curti, Hermann Greulich u. a.

³⁵ Bertha Vogel, verh. Kilchenmann, in Winterthur, und Emma Mölich, verh. Henggeler in Zürich.

³⁶ besonders auffallend bei den vom Frauenverein «Reform» organisierten Kursen. Am ersten Kongress für die Interessen der Frau im September 1896 in Genf hat Emilie Kempin keines der vielen einschlägigen Referate übernommen.

Spezialistin, die — weil sie hierzulande zu wenig gefragt war — auswandern musste; zuletzt nach Deutschland, um dort über «Die Frau im BGB» vorzutragen! — War dies Ausdruck der mangelnden Solidarität unter Frauen, war es Gedankenlosigkeit oder vielleicht bewusste Distanznahme von der akademischen Einzelgängerin, die allerdings ihrerseits den «Frauenrechtlerinnen» wenig nachfragte³⁷? Die Gerechtigkeit war ihr ein juristisches Anliegen, kein politisches.

Als Ernst Gagliardi der Emilie Kempin in seiner Universitäts-geschichte attestierte, sie erwecke, als erste Dame, unter den zeitgenössischen Privatdozenten besonderes Interesse, verwies er auf die «noch ungedruckte» biographische Skizze der Tochter Agnes Emilie Kempin, die einstweilen in «Sie und Er» ihren Niederschlag gefunden habe³⁸. Der Beitrag, reich illustriert, gibt sich da als Vorläufer eines «erschöpfenden Lebensbildes» — einer Schrift, die nie erschienen ist. Vielmehr hat diese Tochter, so lautet die Auskunft eines Nachkommen, das ganze Material an Briefen, Arbeiten und persönlichen Erinnerungen vernichtet. Der Sohn Walter hat 1923 in der «Neuen Zürcher Zeitung»³⁹, die Tochter 1936 in der «National-Zeitung»⁴⁰ über die Mutter berichtet.

Der heutige Bestand an Quellen wird nur unwesentlich verbessert werden können, und er ist lückenhaft. — Es wäre nun hilfreich, wenn die dadurch notwendigen Konjekturen einem gültigen Etikett unterstellt werden könnten: «Emilie Kempin — Vorkämpferin der Rechte der Frau» etwa. Das verbietet sich nun

³⁷ Meta von Salis-Marschlins und Emilie Kempin haben im selben Jahr, wenn auch an verschiedenen Fakultäten, promoviert. Merkwürdig Emilie Kempins Distanziertheit gegenüber dem Prozess Dr. med. Caroline Farner (1892/93), in dem sich Meta von Salis bis zur eigenen Staf-fälligkeit engagierte (dazu Susanne Woodtli, Gleichberechtigung, Frauenfeld 1975, S. 82 ff. und 86 ff.); vgl. Emilie Kempin in der Beilage der Züricher Post «Frauenrecht» vom 14. Mai 1893. — Die Züricher Post stand Meta von Salis (vgl. 1. Januar 1887) und Emilie Kempin offen, wie etwa auch die «Schweiz. Blätter für Wirtschafts- und Socialpolitik», in deren Nr. 1, 1896, gleich beide zu Worte kommen. Weitere Kontakte haben aber offenbar nicht stattgefunden.

³⁸ Gagliardi/Nabholz/Strohl, a.a.O., S. 842 f. und «Sie und Er», Nr. 43, 1936.

³⁹ NZZ, 1. Oktober 1923, Nr. 1337.

⁴⁰ National-Zeitung, 27. September 1936, Nr. 448; 4. Oktober 1936, Nr. 460; 11. Oktober 1936, Nr. 472.

zwar nicht von selbst, aber von Kempins wegen, die gerade *das* nicht sein wollte. Sie wusste sich als objektive Interpretin der Gesetze dem *Recht* schlechthin verpflichtet. Das «Frauen-Recht» war ihr nicht primärer Gesichtspunkt, wenn sie sich auch immer wieder darauf verwiesen sah und gewandt aufgriff, was sich für die Frauen gewinnen liess. In Dissertation, Habilitationsschrift, Probe- und Antrittsvorlesung hat sie die Rechtsstellung der Frau aber überhaupt nicht berührt.

Die Argumentation in ihrer Rekursschrift ans Bundesgericht⁴¹ — es ging um die Zulassung zur Prozessvertretung, die ihr als Frau vom Zürcher Bezirksgericht verweigert worden war und vom Bundesgericht auch nicht zugestanden werden sollte — führt notwendig zunächst über das Aktivbürgerrecht und die Handlungsfähigkeit der Frau. Ein Plädoyer, umsichtig und pointiert, das im Kampf um das Frauenstimmrecht hätte beigezogen werden können⁴². Es zeugt nun aber mehr von Frau Kempins übergeordneten Gesichtspunkten als von ihrem taktischen Geschick, wenn sie ganz am Schluss der staatsrechtlichen Beschwerde und *de lege ferenda* die Einführung des Fähigkeitsausweises für Anwälte und damit eine Aenderung der Zürcherischen Anwaltsgesetzgebung fordert:

«Indem ich das h. Bundesgericht ersuche, den bezirksgerichtlichen Beschluss vom 24. Nov. (1886) zu kassieren

a) durch Anerkennung meines Aktivbürgerrechts

b) durch Anerkennung meiner Handlungsfähigkeit

mit dem Momente der selbständigen Ausübung eines Berufes, würde es mich freuen, wenn die aus solcher Anerkennung von seiten der zürcherischen Richter *gefürchteten* Consequenzen mit-helfen wollten, dass im Ct. Zürich die Betreibung des Anwal-berufes wieder an einen Fähigkeitsausweis geknüpft würde.»

Dieses Postulat, so vernünftig es war, lag jenseits des Rechts-begehrens. Es hat womöglich auch die Bundesrichter das Fürchten gelehrt und sie noch einmal von der Unhaltbarkeit des

⁴¹ vgl. Anhang II.

⁴² und auch beigezogen worden ist in den wenigen Passagen, die in der Urteilsbegründung wiedergegeben sind, BGE 13/1887, S. 1 ff.; zweimal wird der Entscheid in der Botschaft des Bundesrats zum Frauenstimmrecht vom 22. Februar 1957 zitiert (S. 55 und S. 119 Separatum, S. 719 und 783 des BB1.).

Rechtsstandpunkts überzeugt, der sich da — «ebenso neu als kühn»⁴³ — abzeichnete.

Die angriffige Direktheit im Kampf um den leidenschaftlich erstrebten Beruf erweckt, ex post besehen, Anteilnahme und Sympathie. Unter den Zeitgenossen aber ist nur gerade einer feststellbar, der so unkonventionell, so fortschrittlich und so unabhängig war, der jungen Rechtsgelehrten zu folgen oder gar voranzugehen. Es ist *Theodor Curti* (1848—1914)⁴⁴, der 1879 — nach sechs Jahren Journalismus und Redaktionstätigkeit an der «Frankfurter Zeitung» — die «Zürcher Post» gegründet und bis zum Jahre 1894 redigiert hat. In dieser Zeit hat er zürcherische Politik betrieben, als Mitglied des Grossen Stadtrats und des Kantonsrats; 1894 ist er in seinem Heimatkanton St. Gallen als Vertreter des demokratischen Linksflügels der Liberalen Regierungsrat, später auch Nationalrat geworden. In St. Gallen hat er die Handelshochschule und die Verkehrsschule gegründet. Er galt auch bei politischen Gegnern als «eine der ersten Zierden des Parlamentarismus und politischen Schrifttums».

Die Motion Curti vom Februar 1892⁴⁵, die an Emilie Kempins erfolglose Bemühungen vor Bundesgericht anknüpfte, hat am 3. Juli 1898 zur Annahme des neuen Zürcherischen Anwaltgesetzes geführt⁴⁶: fortan hatten Anwälte eine Prüfung abzulegen, deren Ergebnis — unabhängig vom Geschlecht — über die Befähigung zum Beruf entschied. Genau die Erfüllung des Wun-

⁴³ BGE 13/1887, S. 4.

⁴⁴ vgl. Erich Gruner, Die Schweiz. Bundesversammlung 1848—1920, 1. Bd., Bern 1966, S. 548 ff.; J. Ammann, Theodor Curti, Rapperswil 1930.

⁴⁵ vgl. Protokoll über die Verhandlungen des zürch. Regierungsrates, 23. Februar 1892 (StAZ M 24 g 8). — Ueber eine entsprechende Petition von Emilie Kempin zwecks Abänderung des § 174 Abs. 1 des Gesetzes betr. die zürch. Rechtspflege «schreitet der Kantonsrat zur Tagesordnung», vgl. ebenda, 16. November und 28. Dezember 1891.

⁴⁶ zur Geschichte dieser Abstimmung und zur Abstimmung selbst vgl. zürch. Amtsblatt 1897, Beleuchtender Bericht des Regierungsrates zur Volksabstimmung vom 27. Juni 1897, S. 475 ff. und zürch. Amtsblatt 1898, Volksabstimmung vom 3. Juli 1898, S. 489 ff. — NZZ, 30. Juni 1898, Nr. 179: Das Advokaturgesetz. NZZ, 1. Juli 1898, Nr. 180: Prof. Zürcher zum Anwaltsgesetz im demokrat. Verein. NZZ, 5. Juli 1898, Nr. 184: Die kantonale Referendumsabstimmung. — Vgl. auch Emil Klöti im Tages-Anzeiger vom 22. Juli 1898, Nr. 169: Das neue Advokaturgesetz und die juristische Fakultät unserer Hochschule.

sches also, den Frau Kempin zwölf Jahre früher so resolut vor Bundesgericht vorgetragen hatte.

Wie eine Kanonstimme, bald im ersten, bald im zweiten Einsatz, zieht sich durch die «Züricher Post» die Begleitung von Emilie Kempins Unternehmungen durch Theodor Curti: «Warum darf eine Frau nicht Anwalt sein?» (20. Februar 1887) — «Die Stellung der Frau» (Leitartikel vom 22. Februar 1887) — «Der Kampf der Frau» (Leitartikel vom 27. Dezember 1888) — «Die Frau auf dem Katheder» (Leitartikel vom 27. Mai 1888). Als Dr. Kempin in Amerika weilte, war es die Sorge der «Züricher Post», sie nicht in Vergessenheit geraten zu lassen, und gelegentliche Vorträge, auch ausserhalb Zürichs, wurden angekündigt und besprochen oder mit einem passenden Beitrag hervorgehoben⁴⁷.

Im Jahre 1893 überlässt Curti seine Zeitung der Frau Dr. Kempin zur Gestaltung einer zweimal monatlich erscheinenden Wochenend-Beilage, «Frauenrecht» genannt. In diesen Spalten entfaltet sie sich zur juristischen Kolumnistin mit aktuellem Gespür und der Gabe, präzise und einprägsam zu formulieren — und nicht ohne Schärfe⁴⁸. Was ihr dabei zugute kommt, ist die vielfältige Berufserfahrung, die sie seit ihrem Studienabschluss im Jahre 1887 gesammelt hat:

Nach einem ersten missglückten Habilitationsversuch hatte sie 1888 mitsamt ihrer Familie den Sprung nach Amerika gewagt. In den zwei Jahren ihres Aufenthalts in New York («207 E. 14th St.») praktizierte sie als Rechtsanwältin. Es begann ein neuer Existenzkampf, der in einem kleinen Abschnitt sehr genau zu rekonstruieren ist: Auf einem Estrich am rechten Zürichsee-Ufer

⁴⁷ erwähnt wird u. a. die Verteidigung der Dissertation durch E. K. am 16. Juli 1887 (19. Juli 1887); die Vertretung von PD Wächter durch E. K. (20. Mai 1888); der Erbenaufruf der E. K. von Amerika aus (26. Juli 1888); «Auswanderungsfragen» werden am 26. Juni 1890 in einem Leitartikel, wenige Tage später von E. K. in einem Vortrag behandelt. — Hervorhebung der Motion Curti und Petition Kempin.

⁴⁸ vgl. etwa «Die Frau als Geschworener» (3. September 1893); «Steuerliche Wünsche» (5. Februar 1893. Erbrechtl. Benachteiligung der Töchter gegenüber den Söhnen). «Zum Schutz der Ehefrauen» (17. September 1893. Alimentenschutz). «Berufswahl und Arbeitsverdienst der Ehefrau» (10. Dezember 1893). «Zwei Juristen über Frauenrecht» (29. Oktober 1893. Vorträge von Oberrichter Wolf und Eugen Huber zur Reform des ehelichen Güterrechts).

haben sich vergilbte Akten gefunden⁴⁹, unter ihnen von Emilie Kempin abgefasste Briefe aus New York und auf ihren Namen lautende Vollmachtsformulare in deutsch und englisch. Es geht um Emilie Kempins Bemühungen, in einer Erbschaftsangelegenheit, in der sie sich mit Aufwendungen im Werte von 1000 Dollars bereits engagiert hatte, bevollmächtigt zu werden. Die als einzige Mandantin in Betracht kommende Erbin, eine Jungfer Billeter aus Männedorf, holt sich Rat bei einem Zürcher Anwalt, der sie von der aus New York so dringend geforderten Unterschrift abzuhalten weiss und durch Intervention beim Schweizer Konsul in Chicago die ausgewanderte Zürcher Kollegin aus dem Prozess hinausmanövriert:

«... Frau Dr. Kempin scheint uns ... noch nicht lang genug in America, um in diesem wichtigen Falle mit Erfolg allein handeln zu können. Wir möchten Sie daher bitten, sich einer Ihnen bekannten tüchtigen Kraft ... zu bedienen ... »

Dieses zufällige Zeugnis lässt ahnen, mit wieviel Mut und Beharrlichkeit die von Unkollegialität Verfolgte den Enttäuschungen getrotzt hat. Es gelang ihr, in New York eine Lehrtätigkeit ins Werk zu setzen, der auch heute noch gedacht wird. Im Vorlesungsverzeichnis der University of the City of New York 1890/91⁵⁰ figuriert sie mit Kursen in Staats- und Zivilrecht, wobei es sich offenbar um einen zusammenhängenden Ausbildungsgang mit Schlussexamen gehandelt hat — eine eindruckliche Leistung der fremdsprachigen Dozentin und Kursleiterin! Auf der in Amerika ausgearbeiteten Habilitationsschrift bezeichnet sie sich als «Docent der Rechtswissenschaft an der Universität der Stadt New-York» und als «Professor für gerichtliche Medizin am New York Medical College und Hospital for Women»; «the first lecturer on law to women at the university» nennt sie eine amerikanische Zeitung⁵¹, um dann ahnungslos fortzufahren: «After one year she was recalled to Europe.»

In Wirklichkeit bewarb sich Frau Kempin in Zürich 1891 zum zweiten Mal um die *venia legendi* an der Universität — und diesmal mit Erfolg; sie wurde ihr gewährt für das Gebiet des römischen und angloamerikanischen Rechts und für Zivilrecht.

⁴⁹ Familienbesitz der Frau A. Wirz-Landis in Männedorf, deren Freundlichkeit ich die Einsichtnahme verdanke.

⁵⁰ Catalogue and Announcements 1890/91, p. 174/5.

⁵¹ Standard Union, 20 october 1897.

Das Unterrichtsgesetz vom 23. Dezember 1859 lautete in seinem § 132 zwar noch immer:

«Wissenschaftlich gebildete Männer können in jeder der vier Fakultäten als Privatdozenten auftreten»⁵², und noch immer verneinte der Senat, gestützt auf den Wortlaut des Gesetzes und aus Gründen der Opportunität, die ihm vom Erziehungsrat gestellte Frage, «ob Frauen als Docenten der Universität auftreten können»⁵³. Diesmal aber konnte der Erziehungsrat den *Fakultätsbeschluss* als Empfehlung werten: Wohl hatte die Fakultät die prinzipielle Frage wiederum den Behörden überlassen, zugleich aber das Bedürfnis nach einer weiteren Lehrkraft bestätigt und die Befähigung der Kandidatin «ausser Zweifel» gestellt⁵⁴. Ueber den Senatsbeschluss vom 20. November 1891 hinweg bewilligte daher der Erziehungsrat in seiner Sitzung vom 28. November das Gesuch der Frau Kempin vom 14. Oktober 1891: Er lud die staatswissenschaftliche Fakultät ein, «die in § 42 der Universitätsordnung vom 23. Juni 1888 vorgesehene Probevorlesung zu veranstalten und nachher weitem Bericht und Antrag an die Erziehungsdirektion einzubringen»⁵⁵.

So kündigt denn Emilie Kempin erstmals im Sommersemester 1892 eine Vorlesung an über «Institutionen des englischen Rechts». «10 Hörer», vermerkt dazu das universitätseigene Exemplar des Vorlesungsverzeichnisses. Im nächsten Semester — «Englisch-amerikanisches Zivilprozessrecht und seine Beziehungen zum internationalen Rechtsverkehr» — waren es noch deren fünf. Im Sommer 1893 liest PD Kempin «Römische Rechtsgeschichte bis Augustus» vor acht Hörern, die Fortset-

⁵² OS XII S. 286.

⁵³ vgl. dazu Artur Wolfers, Die staatsrechtliche Stellung der Universität Zürich, Diss. Zürich 1940, S. 81 f.; Das Frauenstudium an den Schweizer Hochschulen, a.a.O., wo die «Privatdozentinnenfrage» aus den Jahren 1888 und 1891 durch verkürzt zitierte Auszüge aus Fakultäts- und Senatsprotokollen dargestellt ist. Aus zeitgenössischer Sicht: August Forel, Rückblick auf mein Leben, Zürich 1935, S. 190: «Die meisten alten Zöpfe des Senats waren dagegen und machten aus ihren Vorurteilen kein Hehl; die Juristen waren jedoch meistens dafür... Wir blieben jedoch im Senat mit einem guten Drittel in der Minderheit... (Die Regierung) zeigte sich aufgeklärter und stimmte der Senatsminderheit bei, so dass Frau D. Kempin die Dezentur erhielt.»

⁵⁴ Fakultätsprotokoll vom 21. Oktober 1891.

⁵⁵ Direktorialverfügungen vom 26.—28. November 1891 Nr. 950 (StAZ UU 2/42).

zung von Augustus bis Justinian übernimmt Prof. Schneider vor einem Publikum von 17 Studierenden. Im Wintersemester 93/94 steht die dürre Notiz «0 Hörer» über der angekündigten Vorlesung «Rechtsvergleichender Exkurs über englisches und kontinentales Recht (an Hand englischer Lektüre von Blackstone's Commentaries on the Laws of England)». Das gleiche Schicksal teilen in den folgenden Semestern Vorlesungen über «Rechtsvergleichung der modernen Ehegesetzgebungen», noch einmal «Institutionen des englischen Rechts», «Deutsches und englisches Privatrecht in vergleichender Darstellung, mit Uebungen», «Das Familienrecht in rechtsphilosophischer Darstellung» («publice und gratis») . . . Nur die zweistündige Vorlesung über «Englische Rechtsgeschichte» wurde im Sommer 1894 nochmals von fünf Hörern besucht. — Im Vorlesungsverzeichnis des Wintersemesters 1896/97 ist Dr. Kempin nurmehr mit der Adresse aufgeführt («Unter den Linden 40, Berlin»), dann erscheint sie nicht mehr. — Der Präzedenzfall war geschaffen, das Exempel statuiert — doch Emilie Kempin hatte die mühsam errungene Position an Zürichs Universität aufgeben müssen.

Einer Annonce in der «Züricher Post» vom August 1892 ist zu entnehmen, dass die Unterzeichnete in ihrer Wohnung an der Bahnhofstrasse 52 eine «Rechtsschule für Laien» eröffne — wie «. . . vor wenigen Jahren in New York . . .»,

«. . . von der Ueberzeugung durchdrungen, dass die Kenntnisse der allgemeinsten Rechtsgrundsätze, welche Handel und Wandel jedes Einzelnen im Familien- und Verkehrsleben bedingen, für sämtliche Staatsangehörige, namentlich aber für Frauen, Handwerker und junge Kaufleute ein Bedürfnis ist . . .»⁵⁶.

Hierin ging Emilie Kempin nicht fehl; sie traf auf ein sehr viel dankbareres Publikum als an der Universität. Allein, auch dieses Unternehmen kam zum Erliegen — nicht wegen leerer Hörsäle, sondern aus Mangel an Raum:

«Für die Weiterführung der Kurse hätte nun wohl die neue Stadt Raum und Platz, die neuen Reglemente sind aber noch nicht fertig gestellt. . . . Es musste deshalb . . . von der Weiterführung der Kurse . . . Umgang genommen werden»⁵⁷.

⁵⁶ Züricher Post, 11. August 1892. Der Unterricht erstreckte sich auf Staats- und Privatrecht, Prozessrecht, Handels- und Wechselrecht.

⁵⁷ Züricher Post, Beilage «Frauenrecht», 5. Februar 1893.

Das war im Februar 1893, und am 12. November 1893 gründete Emilie Kempin den Frauenrechtsschutzverein, eine Art Nachfolge-Organisation, die die Gründerin überleben sollte⁵⁸.

In Ergänzung der Lehrtätigkeit betrieben die Kempins ein «Schweizerisch-amerikanisches Rechtsbüro», sie als Rechtskonsulent, er als «Advokat»⁵⁹. In den Jahren 1890 bis 1893 war Walter Kempin, der sein Pfarramt in der Enge aufgegeben hatte, bei der staatswissenschaftlichen Fakultät immatrikuliert⁶⁰. Als Theologe gehörte er immer noch zu den ausgewieseneren unter den Rechtsanwälten und konnte sich ruhig messen mit den vielen nicht-juristischen Kollegen, unter denen sich fallierte Wirte und Händler und auch schlichte Spitzbuben befanden⁶¹. Denn noch galt für den Anwaltsberuf nur die eine negative Zulassungsbedingung: nicht Frau zu sein.

Das Jahr 1893, markiert durch Dr. Kempins juristischen Journalismus, leitete zunächst über zu einigen anderen Erfolgen:

Am Juristentag 1894 debattiert Emilie Kempin mit *Eugen Huber* über die ehelichen Güterstände und tritt für die Gütertrennung ein. Nachdem sie Hubers «hohe Auffassung von der Ehe» gewürdigt hat, holt sie zur Kritik aus:

«Ich kann mich dennoch nicht einverstanden erklären mit den Vorschlägen Hubers, weil ich sie mit den dabei vorgesehenen Cautelen für unausführbar halte. Die Frau ist immer im Nachteil in der Ehe . . . Die Sicherungsmittel, welche Prof. Huber vorschlägt, sind nur gut auf dem Papier; wenn die Frau von ihnen Gebrauch machen will, so ist es mit dem friedlichen Einvernehmen aus . . . Es muss ein Güterstand gewählt werden, der die Frau in der Defensive lässt . . . Machen Sie Ihren Einfluss gel-

⁵⁸ Vereinszweck laut Statuten: a) Hebung der rechtlichen und sozialen Stellung der Frau; b) Schutz der Frauen in Verfolgung ihrer Rechte; c) Hebung des Solidaritätsgefühls unter den Frauen — vgl. dazu Annie Hofmann, *Union für Frauenbestrebungen 1893—1928*, Zürich 1928, S. 8 ff.

⁵⁹ laut Adressbuch der Stadt Zürich 1891 bis 1896.

⁶⁰ Matrikelnummer 9028. Unter der Nummer 7238 hatte Kempin schon in den Jahren 1885—1887 zum Studium angesetzt.

⁶¹ Zur Geschichte der zürch. Advokatur seit 1804 vgl. Antrag des Regierungsrats an den Kantonsrat vom 3. Juli 1896 bezüglich Gesetz betr. die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes und Weisung hiezu. Seit dem 1. Januar 1875 war die Advokatur im Kanton Zürich freigegeben. Zur Verhaftung von Rechtsanwälten gleich vor den Schranken vgl. etwa *Zürcher Post*, 22. Januar 1888 und 24. Oktober 1889.

tend, damit der Frau ein Güterrecht geschaffen werde, das des freien und gerechten Schweizers würdig ist.»⁶²

Heute, nach über 80 Jahren, steht ein solches Güterrecht in Sicht.

Der «Bund», eine Zeitung, die der Frau Kempin ebenfalls nahestand, berichtet über den Kongress der Internationalen kriminalistischen Vereinigung in Bern (1894):

«Frau Kempin folgte fleissig den Verhandlungen des Kongresses. Nach Schluss der Tagung wurde ein Ausflug ins Berner Oberland unternommen, unter Führung von Bundesrat Ruchonnet. Im ‚Thunerhof‘ wurde getafelt, es war an einem sonnenhellen Sommer-Nachmittag. Die Gäste gingen auf die Terrasse des Gasthauses . . . In dieser Stimmung wurden auch Reden gehalten, wobei man der einzigen Frau in der Versammlung . . . besonders ehrend gedachte. Da erhob sich auch Frau Kempin zu einer Rede. Sie sprach mit Begeisterung, nicht wie eine Frauenrechtlerin gewöhnlich spricht, sondern frei von Phrasen und Deklamation. Und einmütig sagten die Männer unter sich . . . : ‚Das war eine ausgezeichnete Rede, die Kempin ist eine bedeutende Frau.‘»⁶³

Ein «Eingesandt», wie man es nennen könnte, mobilisierte in der «Züricher Post» Shakespeares Porzia als Dr. Bellario⁶⁴, ein anderes bemühte die Kanonistik Bolognas: Novella, die Tochter des Kanonisten Andreä, sei jeweils für ihren erkrankten Vater eingesprungen und habe an seiner Stelle Vorlesungen über canonisches Recht gehalten — verdeckt durch einen Vorhang, um die Scholaren durch ihre Schönheit nicht zu verwirren. Ihr zu Ehren habe der Vater sein Decretalen-Werk «Novella» genannt . . .⁶⁵

So wurde Emilie Kempin in lichten Augenblicken fast zu einem kulturgeschichtlichen Phänomen, und man freut sich für sie über solche Artigkeiten. Vor allem aber: wie sehr hätte man ihr einen Vater gönnt, wie ihn die Novella besessen hat!

⁶² vgl. Zeitschrift für schweizerisches Recht» 1894, NF 13. Bd., S. 713 f.

⁶³ referiert in der «Schweiz. Frauen-Zeitung», 21. April 1901, Nr. 16, S. 62.

⁶⁴ Züricher Post, 22. Februar 1887.

⁶⁵ Züricher Post, 31. Mai 1888. — Dasselbe wie von Andreae sagte man auch dem französischen Juristen Cujaz (1522—1590) bzw. dessen Tochter Lukrezia nach: Einstand bei Vorlesungen für den Vater. Vielleicht ist die Ueberlieferung rein topisch. Hinweis von Prof. Karl S. Bader.

Der ihre war nicht Kanonist, wohl aber Pfarrer, erst in Altstetten, dann in Neumünster: *Johann Ludwig Spyri* (1822 bis 1895). Er hatte zwei Söhne und fünf Töchter. Im Kantonsrat stimmte er aus moralischen und ästhetischen Gründen gegen eine Frauenbadeanstalt im Zürichsee⁶⁶ und schämte sich um so gründlicher seiner Tochter, die so viel zu reden gab⁶⁷. Er sass in den selben politischen Gremien wie Theodor Curti, der eine rechts, der andere links, und in die «Zürcher Post» hat er nur mit ganz wenigen, nicht eben überwältigenden Voten Eingang gefunden⁶⁸. In einem Synodalreferat bestritt er den Frauen die Eignung zum Lehrerinnenberuf⁶⁹.

Es gab da in der Familie Spyri eine «strenge Tante», wie die Kinder sie nannten. Sie hiess *Johanna Spyri*, Gattin des Stadtschreibers, und die Tendenzen ihres pfarrherrlichen Schwagers waren auch die ihren.

1875, im Jahre der Heirat seiner Tochter Emilie mit dem ihm unliebsamen Amtsbruder Walter Kempin, vollzog Johann Ludwig Spyri einen radikalen Berufswechsel: er wurde Chefstatistiker bei der Nordostbahn. Er erwarb sich, ein vorbildlicher Bürger, mannigfache Verdienste, um die Gemeinnützige Gesellschaft etwa, um das Rütli, um den Friedhof Rehalp . . . und doch verhehlte auch der ehrerbietigste Nachruf nur schlecht, dass man zwar um ihn trauere, seiner aber auch bei Lebzeiten nicht ganz froh geworden sei⁷⁰.

Der Schwiegersohn *Walter Kempin* (1850—1926) amtete in der Kirchgemeinde Enge/Leimbach und stammte aus einer Buchhändlersfamilie, die um 1850, von Stettin kommend, in Zürich eingebürgert worden war. *Gottfried Keller* besuchte die

⁶⁶ Züricher Post, 25. August 1887.

⁶⁷ dazu und zum folgenden Agnes Emilie Kempin, National-Zeitung a.a.O.

⁶⁸ Mit Hermann Greulich, der sich seinerseits für Emilie Kempin eingesetzt hat (Zürcher Post, 18. Februar 1892), hat J. L. Spyri öfters die Klängen gekreuzt.

⁶⁹ Die Beteiligung des weiblichen Geschlechtes am öffentlichen Unterricht in der Schweiz. Synodalreferat von J. L. Spyri, Diakon am Neumünster, Zürich 1873.

⁷⁰ vgl. die Würdigung J. L. Spyris in «Zeitschrift für Gemeinnützigkeit», 1896, 35. Jahrg., 1. Heft, S. 85—91, auch NZZ, 22. und 25. Dezember 1895, Nrn. 354 und 357.

Buchhandlung des alten Kempin und die *Predigt* des jungen⁷¹. Der junge nun war eines nicht: devot. Dies kostete ihn im Falle des Schwiegervaters die Mitgift, im Falle der Kirchgemeinde die Pfründe. Das zweite Unheil war vorauszusehen gewesen, Kempin hat es vielleicht sogar provoziert⁷². . . und seine Frau Emilie mittlerweile und vorsorglich — Latein gelehrt⁷³. 1883/84 schickte er sie auf die Universität, und als der Kirchenrat im März 1885 seine Entlassung ausskrach, legte sie als Externe am Knabengymnasium das Maturitätsexamen ab und stand zwei Jahre

⁷¹ Gottfried Keller, Gesammelte Briefe, hsg. von Carl Helbling, Bern 1954, 4. Bd., S. 126 (10. August 1861) und S. 222 (5. Februar 1881).

⁷² vgl. Protokoll der Kirchenpflege Enge/Leimbach aus den Jahren 1876 bis 1885. Kempin, kein bequemer Pfarrer, war fortschrittlich und initiativ — auch mit Bezug auf die Verbesserung seiner eigenen Existenzbedingungen. J. Hefti, Erinnerungsblätter zum 50jährigen Bestehen der Kirche Enge 1894—1944, Zürich 1944, wird Pfarrer Kempin und seiner Amtsführung nicht gerecht. — Kempin war Initiant des Ersten Militär-sanitätsvereins in Bern (gegründet 1880) und Präsident des von ihm angeregten Schweiz. Centralvereins vom Roten Kreuz, dem Vorläufer des Schweiz. Roten Kreuz, vgl. etwa: Rechenschaftsbericht des Schweiz. Centralvereins vom Roten Kreuz 1883, S. 10—23, Rede von Pfarrer Kempin «Ueber Ursprung, Stellung und Aufgabe des Roten Kreuzes in der Schweiz». Er hat sich auch mit verschiedenen Schriften sozialpolitisch engagiert.

⁷³ dazu und zum folgenden Emilie Kempins Anmeldung zum Examen, Brief an das Dekanat vom 31. Mai 1887: «. . . später lernte ich in Ausübung meiner Pflichten als Pfarrfrau die Gebrechen der menschlichen Gesellschaft kennen, und griff zu dem Auskunftsmittel Aller derer, welche die Welt beglücken wollen, zur Feder. Glücklicherweise war die einige Male genossene Befriedigung, mich gedruckt zu sehen, nicht stark genug, mich die Mängel meiner ungenügenden Vorbildung übersehen zu lassen, und da inzwischen der Ernst des Lebens an mich herangetreten war, wurde ich mit Entsetzen gewahr, dass meine Bildung mich im Nothfalle auf keinem einzigen Gebiete menschlicher Thätigkeit befähigen würde, etwas zu leisten. Ueberall halbes Können und weniger als halbes Wissen. Indem ich bemüht war, das letztere etwas zu vertiefen, liessen mich schon die Anfangsgründe der lateinischen Sprache, welche mein Mann mich lehrte, und ein mathematischer Cours am Polytechnikum die Fülle der Quellen der Wissenschaft wenigstens ahnen, und ich beschloss, einige hinter den mir bis anhin verschlossenen Pforten aufzusuchen. Im Winter 1883/84 hörte ich Logik und Metaphysik beim Herrn Professor Kym, im Sommer 84 Römische Rechtsgeschichte und im Winter 84/85 Institutionen bei Herrn Prof. Schneider, in welchen beiden Collegien ich die Ueberzeugung gewann, dass ich mich in der Wahl der meinen Neigungen am meisten zusagenden Disciplin nicht getäuscht hatte . . .»

vor dem Studienabschluss. In der Folge arbeitete er als Redaktor in Remscheid/Rheinpreussen — im staatsrechtlichen Rekurs von 1886 war die Ausgangssituation ja eben die, dass Frau Kempin ihren in Deutschland weilenden Ehemann in einem Forderungsprozess hätte vertreten wollen. Nach Amerika ist Walter Kempin 1888 mitgereist. In den Erinnerungen der Tochter fuhr die Mutter «... völlig ins Ungewisse. Nicht einmal die Sprache beherrschte sie. Beziehungen besass sie keine. Dafür schleppte sie als Ballast eine ganze Familie mit sich. Einen *berufslosen Ehemann*, drei Kinder zwischen 7 und 10 Jahren, ein Kindermädchen»⁷⁴ . . .

Kempin scheint früher zurückgekehrt zu sein als seine Frau, die erst 1891 die Bürogemeinschaft in Zürich mit ihm aufnahm — um nach wenigen Jahren, de facto schon 1895, nach Berlin weiterzuziehen. Der Gründe für diese Unrast mögen viele sein. Aerger mit dem Ehemann? Die Ehe ist nach 1896 getrennt worden. — Unzukömmlichkeiten mit «Frauenrechtlerinnen» und deren Organisationen? Kaum hatte Frau Kempin den Rücken gekehrt, kam es zur Vereinigung ihres Frauenrechtsschutzvereins mit dem «Schweiz. Verein für Frauenbildungsreform» unter dem Namen «Union für Frauenbestrebungen»⁷⁵. Die entente cordiale hatte stets gefehlt, wie hätte es da früher zur Union kommen können . . . Wirtschaftliche Bedrängnis? Seit der Entlassung des Ehemannes aus dem Pfarramt hatte sie wohl immer mitgespielt; als Motiv wird sie von und für Emilie Kempin in den Vordergrund gestellt, vielleicht aber auch vorgeschoben. Denn die empfindlichste Enttäuschung war wohl die akademische.

In den Ruhm der ersten weiblichen Privatdozentur hat sich Emilie Kempin geteilt mit der Universität Zürich. Dieser Ruhm jedoch war die Hochschule weit weniger teuer zu stehen gekommen als die Dozentin. Ihre Fähigkeit, logisch und generell-abstrakt zu denken, hatte sie einen grossen Einsatz wagen lassen; das Glück eines in Ruhe frei sich entfaltenden akademischen Talents wurde ihr aber nicht zuteil. Es blieb bei schwer errun-

⁷⁴ Agnes Emilie Kempin, a.a.O.

⁷⁵ am 24. September 1896, vgl. Annie Hofmann, a.a.O., S. 10. Zu den Bestrebungen im weiteren Sinne: Nora Escher, Entwicklungstendenzen der Frauenbewegung in der Schweiz bis 1914. Lic.arbeit Zürich, in Vorbereitung.

genen Leistungen, mit Mühe erbracht und ohne Genuss genommen.

Nicht nur ängstlich restriktive Gesetzesauslegung hat die zuständigen Instanzen bei der Behandlung der Kempin'schen Habilitationsgesuche zögern lassen. Die Fakultätsprotokolle enthalten fachliche Erwägungen, die das Kriterium des Geschlechts nicht berühren⁷⁶.

Im Februar 1895 schieden die Herren *Fick* (1822—1895) und *Treichler* (1822—1906) aus der Fakultät. Je ein Lehrstuhl für Römisches Recht und Handelsrecht und für schweizerisches und ausländisches Zivilrecht wurde frei — aber nicht für Frau Kempin. In einem angelegentlichen Brief an die Erziehungsdirektion hatte die Fakultät im Dezember 1894 ihr Bestreben kundgetan, die Privatdozenten *Hitzig*, *Fleiner* und Obergerichter Wächter zu «fesseln», und auf das Wintersemester 1895 wurden Hitzig und Fleiner⁷⁷ zu ausserordentlichen Professoren ernannt. Eine Laune der Gelehrten-Konstellation: günstig für die Fakultät, die sich auf einen Schlag zwei der hervorragendsten Vertreter der zeitgenössischen Rechtswissenschaft verpflichten konnte — aussichtslos für Emilie Kempin, die in dieser Evaluation nicht bestand. Sie hat ihr Gesuch um Entlassung als Privatdozent bis September 1896 aufgeschoben, die Fakultät hätte es gerne schon früher entgegengenommen . . .⁷⁸

Emilie Kempins Probevorlesung über den «Einfluss des römischen Rechts auf England und Amerika» (Dezember 1891)

⁷⁶ vgl. insbes. das Votum von Prof. Meili vom 4. Mai 1888: «(er) bezweifelt die genügende Qualifikation der Bewerberin auf Grund ihrer bisherigen Tätigkeit». Dass sich Meili «entschieden gegen die Gewährung des Gesuches» aussprach, fiel um so mehr ins Gewicht als Dr. Kempin 1888/89 auf seinem Anwaltsbüro gearbeitet hatte (Marianne Runge, a.a.O., verweist auf: Mod. Verkehrs- und Transportanstalten, 1888, S. X). — Am 20. Juni 1895 erachtet die Fakultät «die Qualifikation der Frau Dr. Kempin für Abhaltung eines Praktikums über Züricher Zivilprozess im Seminar für nicht nachgewiesen».

⁷⁷ Fritz Fleiner (1867—1937), 1895—1897 a.o. Prof., 1915—1936 o. Prof. für öffentliches Recht und Kirchenrecht an der Universität Zürich. 1897—1932 Prof. in Basel, Tübingen und Heidelberg.

⁷⁸ Fakultätsprotokoll, 1. Juni 1896: «Prof. Schneider berührt das eigenthümliche Verhältnis des Privatdozenten Frau Kempin, die in Berlin domiziliert, angekündigte Vorlesungen nicht hält und für das nächste Semester jede Ankündigung oder Anzeige unterlassen hat und beantragt Mittheilung an Erziehungsrath.»

und die Antrittsvorlesung über «Die modernen Trusts» (4. März 1892) sind nur dem Titel nach bekannt. Eingesehen werden kann dagegen die Habilitationsschrift über «Die Rechtsquellen der Gliedstaaten und Territorien der Vereinigten Staaten von Amerika» (New York 1890). Sie umfasst 78 Seiten und ist, wie der Titel richtig sagt, eine Quellensammlung. Die Dissertation — «Die Haftung des Verkäufers einer fremden Sache» (Zürich 1887) — wird in einem römisch-rechtlichen und einem pandektistischen Teil streng dogmatisch durchgeführt und ist den Professoren Schneider und von Orelli «in dankbarer Verehrung» gewidmet. Ein Dissertationsreferat liegt nicht bei den Promotionsakten.

Die drei Klausuren — Strafrecht bei Prof. *von Lilienthal*, Römisches Recht bei Prof. *Schneider* und Deutsche Rechtsgeschichte bei Prof. *von Orelli* — gehen ohne weiteres durch, wenn auch ohne grosse Akklamation, wie sie späteren Studentinnen ab und zu gezollt worden ist. Bei *Emma Mölich* etwa schrieb Reichel «... eine ausgesprochene juristische Begabung...» und Zürcher: «fleissig — geistreich — knapp — klar: Summa cum laude.»⁷⁹ So goldene Verdikte sind der Emilie Kempin nicht auf den Doktorhut gesteckt worden — es schien wohl auch bei dieser ersten Juristin eine gewisse Zurückhaltung angezeigt. Um so schwerer wiegt das «magna cum laude».

Emilie Kempins letzter juristischer Lebensabschnitt, ihr Wirken in Deutschland von 1896 bis 1899, ist quellenmässig am schwächsten belegt. Der Briefkopf weist auf ein «Englisch-Amerikanisches Rechtsbureau», und die Erinnerungsblätter von Sohn und Tochter⁸⁰ sprechen von reger Lehrtätigkeit in Berlin: am Kaiser-Friedrich-Lyzeum, an der Lessing-Volkshochschule, an der Humboldt-Akadmie — alles Institute, die heute nicht mehr auszumachen sind. Es ist von triumphalen Vortragsreisen durch Deutschland die Rede, von Kontakten mit einem Frauenkreis um die Kaiserin Friedrich, von forensischer Gutachter-tätigkeit. Schliesslich soll Frau Kempin bei der Redaktion des BGB (2. Entwurf) vom Reichstagsabgeordneten und Industriemagnaten *Carl Ferdinand von Stumm-Halberg* beigezogen wor-

⁷⁹ Promotionsakten Emma Mölich, 1913 (StAZ U 105 h 11).

⁸⁰ Agnes Emilie Kempin, National-Zeitung, a.a.O., Walter Kempin, NZZ, a.a.O.

den sein und einige BGB-Artikel zum Eherecht weitgehend selbständig formuliert haben⁸¹. Sie hat sich zu diesem Thema auch in kleineren Arbeiten und Schriften geäußert⁸².

Die wichtigste Quelle zu jenen Jahren dürfte Marie Stritts⁸³ Artikel «Rechtsschutz für Frauen» sein, den sie 1901 im Handbuch der Frauenbewegung (hsg. von Helene Lange und Gertrud Bäumer) erscheinen liess: Sie nennt Emilie Kempin die «erste deutsche Juristin» und hebt sie hervor als *die* Anregerin der Rechtsschutzvereine in Deutschland; den eigentlichen Anstoss habe sie mit einem Vortragszyklus in Dresden gegeben. — Des weitern behandelt Marie Stritt die Wirkung des ersten BGB-Entwurfs, dessen geringe Fortschritte, insbesondere im ehelichen Güterrecht, in weiten Kreisen Proteste ausgelöst haben:

«Zugleich mit der in bezug auf die Stellung der Frau nur wenig veränderten zweiten Lesung des Entwurfes (1892) erschien eine (vom Allgemeinen Deutschen Frauenverein herausgegebene) von der ersten deutschen Juristin Dr. Emilie Kempin verfasste kleine Broschüre ‚Die Stellung der Frau nach den zur Zeit in Deutschland geltigen Gesetzesbestimmungen, sowie nach dem Entwurf eines Gesetzbuches für das deutsche Reich‘, die durch die Frauenvereine eine Verbreitung in weiten Kreisen fand. Trotzdem und trotz der populären, übersichtlichen Darstellung, die jedem Laien das Verständnis ermöglichte, verfehlte sie als eigentliche Agitationsschrift dadurch ihren Zweck, dass sie, einerseits in einem allzu trockenen Tone gehalten, dem Frauenstandpunkt zu wenig Rechnung trug, und andererseits den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen dem viel wichtigeren Ent-

⁸¹ Die Reden des Freiherrn C. F. von Stumm-Halberg vor dem Deutschen Reichstag (hist.-krit. Gesamtausgabe, besorgt von Alex Tille, Bd. 7, Berlin 1912) lassen Emilie Kempin unerwähnt, äussern sich aber durchaus in ihrem Sinne zu den betreffenden Fragen.

⁸² vgl. Emilie Kempin, Rechtsbrevier für deutsche Ehefrauen. 52 Merksprüche aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch mit Erläuterungen. Berlin, im November 1896; Die deutschen Frauen und das Bürgerliche Gesetzbuch, in: «Schweiz. Blätter für Wirtschafts- und Socialpolitik», Nr. 1, 1896, S. 679 f.

⁸³ Marie Stritt, geb. Bacon (1855—1928), «gründete 1894 den ersten Frauenrechtsschutzverein in Dresden, hatte 1899—1910 den Vorsitz im Bund deutscher Frauenvereine und 1911—1919 im Verband für Frauenstimmrecht. 1919—1922 Stadträtin in Dresden...» «Der Grosse Brockhaus», 15. Aufl., 1934. — Vgl. Handbuch der Frauenbewegung, I. Teil, Berlin 1901, S. 135 f.

wurf gegenüber verhältnismässig zu viel Aufmerksamkeit schenkte.»

Auch hier wieder: Emilie Kempin war zu sehr positive Juristin, um Feministin zu sein. Ihre Verbindung zu Deutschland geht auf die frühen neunziger Jahre zurück, und ihr Einstieg in die Arbeit am 2. BGB-Entwurf ist aufgrund dieser Darstellung durchaus glaubhaft.

Die Kriegseignisse haben das Archiv der Juristischen Gesellschaft mit Sitz in Berlin zerstört — und es wäre doch so erfreulich gewesen, die von der Tochter erwähnte Ehrenmitgliedschaft der Emilie Kempin bestätigt zu erhalten.

Hätte Emilie Kempin in Zürich zwei bis drei Jahre länger ausgeharrt, bis 1898, so wäre ihr der Beruf des Rechtsanwalts offengestanden. Das neue Anwaltsgesetz gedieh langsam, dem aufmerksamen Zeitungsleser aber einsehbar, von Etappe zu Etappe. Und dennoch war Emilie Kempin nicht zu halten gewesen. Sie lief ihrem Ziel davon — ob aus Mangel an Selbstbewusstsein oder an Selbstbescheidung, ist schwer zu sagen. Theodor Curti, der mächtige Verbündete, hätte vielleicht helfen können, aber er weilte nicht mehr in Zürich.

In ihrer Vereinzelung haben Emilie Kempin die Massstäbe gefehlt. Was sie, eine schwer beanspruchte Familienmutter, geleistet hat, hätte sie sich weit mehr anrechnen, ihre Kräfte aber niemals so hoch veranschlagen dürfen. Die Hektik ihrer Initiativen grenzt ans Unglaubliche — betrachtet man allein die Dislokation, etwa die Reise nach und von Amerika, die sie nicht nur einmal gemacht hat. Niemand ist ihr beim Masshalten beigegeben — sie hat sich vermessen und ist daran zerbrochen:

«... mein Name ist mit dem Odium der Geisteskrankheit behaftet. Ich bin vollkommen mittellos und alleinstehend; von meinem Manne schon seit Jahren getrennt, meine Kinder sind in der Welt herum zerstreut, meine Beziehungen zu den Freunden und Verwandten abgebrochen. Die letzteren haben sich meines Studiums der Jurisprudenz wegen schon seit 15 Jahren von mir gewandt. Aus diesem Grunde und weil ich mich von den extremen Freuenrechtlerinnen schon seit Jahren zurückgehalten, resp. mich gegen ihre Forderungen auf dem Boden der Gesetze ausgesprochen hatte, ist es mir schon in Zürich und Berlin in der letzten Zeit nach meiner Ortsveränderung finanziell schlecht gegangen . . .»

Mit diesem Brief — «Basel, Irrenanstalt, den 18. XII. 99» — hat sich Emilie Kempin um eine Stelle als Magd beworben⁸⁴. — Bei alledem liegt über Bitterkeit, Elend und Resignation eine gewisse Delikatesse, der Widerschein des berechtigten Gefühls wegweisender Exklusivität.

Den grauen Alltag des Armenanwalts hat Emilie Kempin nicht gekannt, und Armenanwalt zu sein, war zunächst die Bestimmung eines weiblichen Advokaten. Sie ist *Anna Mackenroth* — später Kramer-Mackenroth — voll und ganz zugefallen. Ihr, der ersten Zürcher Rechtsanwältin, hat das Obergericht bald Ehe-, bald Vaterschaftssachen zugewiesen⁸⁵. Sie war im Vorstand der «Union für Frauenbestrebungen», die sich in zwei Sektionen gliederte: die eine leitete die öffentlichen Vorträge, die andere das «Institut für Rechtskonsultationen», und hier wirkte Anna Mackenroth. Schon im ersten halben Jahr

«kamen 5 Fälle zur Behandlung, die 136 Konsultationen . . . erforderten. Die meisten Fälle betrafen das Eherecht . . . In einigen Fällen erhielten wir für Frauen . . . Armenunterstützung; in einem Falle konnten wir einer Frau ihr Weibergut retten . . . der Rekurs vor Obergericht wurde gewonnen . . .»⁸⁶

Dieser Rapport aus dem Jahr 1896 unterscheidet sich kaum von heutigen Jahresberichten sozialer Rechtshilfestellen. Die Institutionalisierung hat stattgefunden, und die aufwendigen, diffusen Bemühungen von Emilie Kempin schimmern nicht mehr durch. Aber mochten sie auch in Vergessenheit geschwiegen werden: tot waren sie nicht. Ihnen vor allem hatte Anna Mackenroth ihre Existenz zu danken.

Eine Existenz indessen, die sie auch nicht glücklich machte. Ihre eigentliche Erfüllung, so ergibt sich schon aus ihrem Le-

⁸⁴ wiedergegeben bei Susanna Woodtli, in: Gleichberechtigung, a.a.O., S. 96 ff.

⁸⁵ Aufnahme durch das Obergericht in das Verzeichnis «der amtlichen Vertheidiger von Angeklagten, Armenanwälte, und amtlich zu bestellenden Anwälte in Haftpflichtfällen» am 24. Februar 1903. Erteilung des Befähigungsausweises am 27. Januar 1900 «da die Kandidatin . . . die schriftliche Prüfung mit Erfolg bestanden und auch die vorgeschriebenen Probeprozesse vor 1. und 2. Instanz in befriedigender Weise geführt hat.» Protokolle des Obergerichts, Archiv des Obergerichts Zürich.

⁸⁶ Zürcher Jahrbuch für Gemeinnützigkeit 1896, S. 223 f., vgl. auch 1897, S. 192.

benslauf zuhanden der Fakultät, suchte sie in geistigem, ja schöngeistigem Schaffen:

«die Dramatiker aber fesselten mich am meisten. (Mit 18 Jahren) schrieb ich denn auch meine ersten Dramen, nachdem ich gleichsam als eine Art Tagebuch einen Briefwechsel nebenher begonnen zwischen zwei Brüdern, die sich in meine beiden Interessen teilten, denn der eine war ein wilder und sich noch sehr stürmisch gebender Dramatiker, der andere aber interessierte sich für Politik und alles, was in das öffentliche Leben einschlug.»⁸⁷

Als Tochter des «H. Mackenroth, Fabrikant»⁸⁸, 1861 in Danzig geboren und aufgewachsen, hatte sich die Vierundzwanzigjährige nach Berlin durchgeschlagen; dort «warf» sie sich aufs Theater und «die Wissenschaft», «las und hörte unglaublich viel und alles mögliche durcheinander» — über jede Art von Kunst, über Geschichte und Philosophie — bis sie endlich bei *Lassalle*, in der Darstellung durch Georg Brandes, «das blitzende, unruh- und drangvolle Temperament» fand, dem sie sich verbinden konnte. Was sie ansprach, waren «sein Ehrgeiz und seine schiefen Begierenden, in die ihn teilweise seine soziale Stellung geraten liess — und die ich nur zu gut verstand, war ich doch als Frau ebenso, ja noch mehr eingeengt und in jeder freien Bewegung gehemmt, wie er z. B. als Jude, und konnte ich doch ebensowenig zu einer Laufbahn, wie ich sie hätte haben mögen, gelangen.»⁸⁹ Lassalles «System der erworbenen Rechte» half ihr heraus aus ihrem «zerstreuten und zerstückelten Wesen»: «Der Inhalt zog mich mächtig an, aber es fehlte mir das Verständnis für die juristische Unterlage . . .» — und eben die wollte sie sich in Zürich erwerben. Bestärkt in ihrem Entschluss wurde sie durch «die Bekanntschaft mit Frau Dr. Kempin; (durch den Umstand) . . . , dass ich an mir die Freude an dem rein juristischen Stoff erfuhr, als ich das . . . ausseruniversitätliche Kolleg der Frau Dr. Kempin besuchte.» — Und weiter im Curriculum:

«Hier habe ich nun noch 9 . . . Semester studiert und endlich jene Befriedigung, jene Ruhe und Heiterkeit gefunden, die ich so

⁸⁷ Promotionsakten Anna Mackenroth, 1894 a.a.O.

⁸⁸ so unter Matrikelnummer 8241.

⁸⁹ vgl. dazu und zum folgenden Curriculum vitae, Promotionsakten, a.a.O.

lange und so schmerzlich gesucht habe. Si quis, tota die currens, pervenit ad vesperam satis est, diesen tröstlichen Spruch Petrarcas habe ich denn jetzt auch an mir erfahren . . .»

Ihr Kampf jedoch war nicht zu Ende, das Drama der beiden ungleichartigen Brüder nicht bewältigt: Anna Mackenroth bearbeitete — «unter Benutzung der Praxis» — die Nebengesetze zum schweizerischen Obligationenrecht⁹⁰; sie verfasste aber auch dramatische Stücke, angesiedelt irgendwo zwischen Ibsen und Courths-Mahler, «Die Raubdirne», «Der Orgelbauer», «Advokat Selonke» . . .

Sie tritt mit der Direktion des Stadttheaters Zürich in Verbindung und bietet das Lustspiel «Camouflage» zur Aufführung an, um es drei Wochen später zurückzuziehen:

«. . . ich möchte doch zuerst nicht mit so etwas auf die Bühne kommen, sondern mit einem meiner früheren Stücke: ‚Lebensfieber‘, ‚Die Königin Karoline Mathilde von Dänemark‘, oder dem Stück, wenn ich es herausbekomme, an dem ich jetzt schreibe . . .»⁹¹

Befriedigung, Ruhe und Heiterkeit zeichnen auch dieses Juristinnen-Dasein nicht aus. Eine späte Ehe wird nach wenigen Jahren geschieden, und am Lebensende als einzige Verwandte eine Nichte in Königsberg genannt . . . Aehnlich wie Emilie Kempin, so beschliesst Anna Mackenroth 1938 ihr Leben in geistiger Umnachtung, verarmt und vereinsamt⁹².

Diese Schicksale sind — glücklicherweise — nicht repräsentativ. Sie illustrieren nur den möglichen Verlauf beruflich-sozialer Durchbrüche Einzelner. Es liessen sich aber auch Vorkämpferinnen denken, leichtfüssig genug, um persönlicher Tragik zu entgehen. Was in Zürich beeindruckend darfst, ist die speditive Verlässlichkeit, mit der die Konsequenzen des Präzedenzfalls Kempin durchgesetzt worden sind. Nur elf Jahre nach Emilie Kempins Promotion ist das neue Anwaltsgesetz als «ganz natür-

⁹⁰ Anna Mackenroth, Nebengesetze zum schweiz. Obligationenrecht; Anhang zum Commentar des schweiz. Obligationenrechts von A. Schneider. Zürich 1898.

⁹¹ Korrespondenz von «Frau Dr. iuris Anna Kramer, Rechtsanwältin, Sihlhofstrasse 22, Zürich 1» mit der Direktion des Stadttheaters, 12. Januar und 5. Februar 1918. Hinweis von Prof. Werner G. Zimmermann.

⁹² Sie weilte zuletzt, durch die öffentliche Fürsorge unterstützt, in der Anstalt Hohenegg ob Meilen.

liche, notwendige Folge der Zulassung der Frauen zum Rechtsstudium»⁹³ erlassen worden: die direkte Demokratie hat vigilant funktioniert.

Das juristisch-ökonomische Frauenstudium ist in seinen Anfängen nur da brisant, wo es mit dem Anspruch auf die Advokatur gekoppelt wird⁹⁴. Findet sich eine Frau bereit, ihr juristisch-ökonomisches Wissen in die soziale Arbeit einzubringen, so erregt sie keinen Anstoss — gibt allerdings auch keinen insofern, als in diesem Falle ihres Berufes wegen weder Gesetz noch Rechtsprechung geändert werden müssen. Dennoch kann sie aus geschulter Erkenntnis Anregerin und rechtspolitisch tätig sein.

Unter den frühen Zürcher Studentinnen hat sich *Frieda Dünsing* in diesem Sinne ausgezeichnet. Sie hatte, 1864 geboren, lange Jahre als Lehrerin in ihrer hannoveranischen Heimat gearbeitet, ehe sie 1897 zum Rechtsstudium nach Zürich kam. Noch vor dem Abschluss, 1901, brachte sie zusammen mit Franz von Liszt eine Schrift über Zwangserziehung (eine Art Fremderziehung) heraus, die Dissertation hielt diese Linie ein, wie denn überhaupt im Zentrum ihres Wollens der Kinderschutz stand. Die Aufgaben, die sie suchte, kamen ihr entgegen. Von 1904 bis zu ihrem Tode 1921 besetzte sie im sozialen Bereich die ihr angemessenen Stabsstellen.

Die gesamte Jugendwohlfahrtspflege Berlins ist durch diese eine Frau in jeder Sparte belebt und wirksam gemacht worden. Kein Problem, das sie nicht aufgegriffen hätte: Adoption, Vormundschaft, Alimentenprozesse, Schutz der Kinder gegen Misshandlung, Sondererziehung und Jugendstrafrecht. Ueber Konferenzen und Publikationen nahm sie entscheidenden Einfluss auf die Gesetzgebung und widmete sich schliesslich der Ausbildung von Sozialarbeitern.

In der Zentralbibliothek Zürich ist ihr Name dreimal im Katalog verzeichnet. Nebst ihren beiden strafrechtlichen Schriften findet sich da ein «Buch der Erinnerung»⁹⁵ — es war in weiteren

⁹³ so Prof. Emil Zürcher, vgl. «Die ethische Bewegung», Beilage der «Schweiz. Blätter für Wirtschafts- und Socialpolitik», Nr. 11, Juni 1898, S. 43.

⁹⁴ bis hin zu BGE 49 I 14 ff.

⁹⁵ Frieda Duensing, Ein Buch der Erinnerung, Berlin 1922.

Bibliotheken auch vorhanden, ist dort aber verramscht worden. Ein einzigartiges Porträt einer Juristin; als Herausgeber zeichnen ihre Freunde, unter andern *Ricarda Huch* und der Archäologe *Ludwig Curtius*. Briefe sind mit in dem Band vereinigt: Schilderungen des Zürcher Universitätslebens legt man dankbar zu den wenigen, die andere Rechtsstudentinnen hinterlassen haben⁹⁶. Aufhorchen lassen Bemerkungen, die — mitten im Sozialbetrieb beiläufig hingeworfen — auf regelmässige Shakespeare-Lektüre oder auf den Vorlesungsbesuch bei *Heinrich Wölfflin* deuten. Man scheut sich, zur Charakterisierung dieser Frau andere Worte zu wählen als die, die ihre Freunde gefunden haben:

«Sollte es einmal möglich werden, das Bild von Frieda Duensing aus Tagebüchern, Briefen und Erinnerungen zu gestalten, so würde eine Persönlichkeit sichtbar werden von den grössten Massen des Denkens und Erlebens, des Fühlens und Wollens, fragmentarisch und zwiespältig . . . Wer sie nur in einer Seite ihres Wesens zu erfassen sucht als sozialpolitische Frau, wird ihr nicht gerecht. Ihre Sehnsucht, sich in der Dichtung auszusprechen, konnte sich in den Grenzen ihrer Begabung nicht erfüllen. . . . Durch die Rechtswissenschaft wurde ihre romantische Natur zur Arbeit im wirklichen Leben erzogen . . . Das Geheimnis ihrer Wirkung war eine beispiellose Menschenkenntnis . . . Die Tragik jedes Menschen und ihr persönliches Ergriffensein durch sie war das beinahe normale Ergebnis jeder Begegnung. Aber damit vermählte sich eine für sie notwendige Ergänzung: der Humor . . . und Tränen, von Mitleid erweckt, wandelten sich unter der unwiderstehlichen Komik der Widersprüche des Lebens in solche unbezähmbarer Lachlust . . .»⁹⁷

Einer solchen Freundin und Beraterin hätten die beiden ersten Juristinnen und auch andere Kommilitoninnen — und Kommilitonen! — bedurft. Wiesie alle, so verlangte auch Frieda Duensing, ernst genommen zu werden in ihrer Arbeit und Bemühung; wie nur wenige aber verstand sie es, in heilsamer Selbstironie von

⁹⁶ vgl. die Erinnerungen ehemaliger Zürcher Studentinnen in «Das Frauenstudium an den Schweizer Hochschulen» a.a.O., insbes. S. 79 ff. Josephine von Aanroy über ihr Studium der Nationalökonomie in Zürich.

⁹⁷ so Ludwig Curtius in: Frieda Duensing, a.a.O., S. 22.

diesem Anspruch Distanz zu halten⁹⁸. Auf das Deckblatt ihrer römisch-rechtlichen Klausur hat sie geschrieben:

«Herrn Professor Hitzig: error iuris non nocet iis quibus permissum est ius ignorare: scil. feminis, rusticis etc.»⁹⁹

⁹⁸ vgl. die Würdigung durch Ricarda Huch, ebenda, S. 11 f.

⁹⁹ Promotionsakten Frieda Duensing, a.a.O., vgl. D. 22.6.9pr..

Anhang I

Absolventinnen der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich 1887—1917.

- 1887 Emilie Kempin
Die Haftung des Verkäufers einer fremden Sache.
- 1894 Anna Mackenroth aus Danzig:
Zur Geschichte der Handels- und Gewerbefrau.
- 1898 Anita Augsburg aus Verden/Hannover:
Entstehung und Praxis der Volksvertretung in England.
- 1898 Rosa Luxemburg aus Warschau:
Die industrielle Entwicklung Polens.
- 1902 Marya Amélie Lipszye (Lipschitz) aus Krakau:
Wirtschaftliche Studien über Galizien unter besonderer Rücksichtnahme auf die gewerbliche Arbeiterfrage.
- 1903 Frieda Duensing aus Hannover:
Verletzung der Fürsorgepflicht gegenüber Minderjährigen.
- 1903 Elisabeth Gottheiner aus Berlin:
Studien über die Wuppertaler Textilindustrie und ihre Arbeiter in den letzten 20 Jahren.
- 1904 Fanny Goldstein aus Odessa:
Der Arbeiterschutz zugunsten der Kinder und Frauen in der Schweiz.
- 1904 Josephine van Anrooy aus Zaltbommel/Holland:
Die Hausindustrie in der schweizerischen Seidenstoffweberei.
- 1906 Margarete Bernhard aus Charlottenburg:
Die Holzindustrie in der Grafschaft Glatz.
- 1906 Helene Landau-Gumplowicz aus Krakau:
Die Entwicklung des Warenhandels in Oesterreich.
- 1908 Elsbeth Georgi aus Breslau:
Theorie und Praxis des Generalstreiks in der modernen Arbeiterbewegung.

- 1910 Stanislawa von Kuzlewska aus Warschau:
Die Landarbeiterverhältnisse im Königreich Polen.
- 1910 Eugenie Fabian-Sagal aus Kremenschug/Russland:
Albert Schaeffle und seine theoretisch-nationalökonomische Lehren.
- 1911 Rosalie Frenkel-Grossmann aus Odessa:
Das Delikt der Fundunterschlagung nach modernem Recht.
- 1911 Eugenie Breitbart-Schuchmann aus Odessa:
Die Behandlung der jugendlichen Rechtsbrecher im russischen
Straf- und Strafprozessrecht im Vergleich mit derjenigen nach den
neuen Gesetzen von Norwegen und Schweden.
- 1912 Luzia Baehler aus Bern:
Beiträge zur Geschichte und Darstellung des schweizerischen land-
wirtschaftlichen Unterrichts.
- 1912 Olly Lenz aus Kilchberg:
Die Schlüsselgewalt der Ehefrau im schweizerischen Privatrecht
(kantonales Recht und ZGB).
- 1912 Bertha Vogel aus Winterthur:
Die privatrechtliche Stellung der Taubstummen und Blinden.
- 1913 Clara Wirth aus St. Gallen:
Die Kinderheimarbeit in der aargauischen Tabakindustrie.
- 1913 Charlotte Aleide van Manen aus s'Gravenhage/Holland:
Armenpflege in Amsterdam in ihrer historischen Entwicklung.
- 1913 Eugenie Rosa Berke aus Kalisch/Russisch-Polen:
Die Genossenschaftsbewegung im Königreich Polen.
- 1913 Emma Mölich aus Bendorf am Rhein:
Die erbrechtliche Stellung der Schweizer in Deutschland.
- 1913 Ida Hirt aus Randegg, Grossherzogtum Baden:
Das Entmündigungsverfahren gegen Geistesranke und Geistes-
schwache nach dem bisherigen kantonalen Recht und nach dem
schweizerischen ZGB.
- 1914 Olga Bindschedler aus Zürich:
Die elterlichen Vermögensrechte in rechtsvergleichender Darstel-
lung.
- 1916 Ida Schneider aus Suhr AG:
Die schweizerische Milchwirtschaft mit besonderer Berücksichti-
gung der Emmentaler Käseerei.
- 1916 Ina Britschgi-Schimmer aus Alpnach OW (ursprünglich Wien):
Die wirtschaftliche und soziale Lage der italienischen Arbeiter in
Deutschland. Ein Beitrag zur ausländischen Arbeiterfrage.
- 1917 Natalie Moszkowska aus Warschau:
Arbeiterkassen an den privaten Berg- und Hüttenwerken im König-
reich Polen. Ein Beitrag zur Geschichte der Wohlfahrtseinrichtun-
gen der Arbeitgeber.

Anhang II:

Staatsrechtliche Beschwerde der Emilie Kempin vom 16. Dezember 1886¹

(Beschwerdeschrift S. 1)

An das Bundesgericht der schweizerischen Eidgenossenschaft

Herr Präsident!

Hochgeachtete Herren!

Gegen den vom Tit. Bezirksgericht Zürich unterm 24. November 1886 erlassenen Beschluss (Beleg 1), es sei die Unterzeichnete nach den Bestimmungen des § 174 des Gesetzes betreffend die zürch. Rechtspflege von der Vertretung Dritter in Zivilsachen ausgeschlossen, erhebe ich gemäss Art. 59 lit. a des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege beim h. Bundesgericht Beschwerde aus folgenden Gründen:

1. Von Geburt und durch Verhelichung Zürcher Bürgerin habe ich nach bestandem Maturitätsexamen (Beleg 2) mit Einwilligung und im vollen Einverständniss meines Mannes seit dem Sommersemester 1884 an der Zürcher Universität juristischen Studien obgelegen (Beleg 3) und gedanke nach erlangtem Ausweis über dieselben mich der Advokatur zu widmen.

Anlässlich einer Prozesssache meines derzeit in Deutschland lebenden Ehemannes habe ich denselben vor Gericht vertreten wollen, wurde aber vom Tit. Bez. Ger. Zürich von den Schranken gewiesen mit der Begründung, das Aktivbürgerrecht, das einzige Requisit, welches die zürch. Prozessordnung zur Betreibung des Anwaltsberufes aufstellt, komme mir nicht zu.

Dagegen protestire ich und stütze mich dabei in erster Linie auf Art. 4 der Bundesverfassung: «In der Schweiz gibt es keine Vorrechte des Orts, der Geburt, der Familien oder Personen.» Gegen diese Verfassungsbestimmung verstösst das Bez. Ger. Zürich, wenn es in seinem Beschluss vom 24. Nov. dem weiblichen Schweizerbürger den Besitz des Aktivbürgerrechtes abspricht aus dem einzigen Grunde, weil dieser Schweizerbürger weiblichen Geschlechtes ist. Die Bundesverfassung macht in richtiger Consequenz des in Art. 4 aufgestellten Prinzips keinen Unterschied zwischen männlichen und weiblichen Schweizerbürgern. Mann und Frau geniessen in gleicher Weise die in Art. 31 gewährleistete Freigebung von Handel und Gewerbe. Jeder «Kantonsbürger» ist Schweizerbürger (S. 2) und ohne dass es in Art. 43 ausdrücklich gesagt wäre, nimmt die «Kantonsbürgerin» bis jetzt unwidersprochen das gleiche Recht für sich in Anspruch. Kein Kanton darf einen «Kantonsbürger» aus seinem Gebiete verbannen oder ihn des Bürgerrechts verlustig erklären, gleicherweise wurde es mit der «Kantonsbürgerin» gehalten. Art. 45 gewährt jedem «Schweizer», ob Mann oder Frau, das Recht, sich innerhalb des schwei-

¹ Die Veröffentlichung erfolgt mit freundlicher Erlaubnis des Bundesgerichts.

zerischen Gebiets an jedem Orte niederzulassen, sobald die nöthigen Ausweisschriften vorhanden sind. Der niedergelassene «Schweizerbürger darf nach Art. 45 Abs. 6 nicht anders besteuert werden als der Ortsbürger, desgleichen nach der bisherigen Praxis die «Schweizerbürgerin». Die Bürger haben gemäss Art. 56 das Recht, Vereine zu bilden; dass dieses Recht auch den Bürgerinnen zukommt, beweist die Existenz zahlreicher Frauenvereine. Der aufrechtstehende «Schuldner» des Art. 59 umfasst auch die aufrechtstehende «Schuldnerin». Nicht einmal Art. 18, mit welchem das Bez. Ger. argumentiert, macht eine Ausnahme von dem in der Bundesverfassung niedergelegten Prinzip der Gleichstellung sämtlicher Staatsangehörigen. Aus diesem Artikel, welcher jeden Schweizer als wehrpflichtig erklärt, darf gewiss nicht geschlossen werden, die Bundesverfassung sei zum Theil nur auf beide Geschlechter, zum Theil aber nur auf die Männer anwendbar; denn abgesehen von der Rechtsverwirrung, die aus solcher Interpretation der Verfassungsbestimmungen erwüchse (die Frauen könnten, gestützt auf solche Unterscheidung, sich der Pflicht des Steuerzahlens z. B. entziehen, da das zürch. Steuergesetz wenigstens in § 2a lit. a nur *den Bürger, den Niedergelassenen* zur Entrichtung der Vermögenssteuer verpflichtet), so ist nicht gesagt, dass die Frauen nicht auch zur Wehrpflicht angehalten werden könnten in dem Sinn, dass der Staat einen Teil des weiblichen Geschlechtes zum Sanitätsdienst organisiren und als adäquate Leistung von den Uebrigen eine Ersatzsteuer beziehen würde. So gut wie der Staat, sobald er es nöthig hatte, die Frauen hinsichtlich der Steuerpflicht ihrer «Vorrechte» entkleidete, wird er es im Bedürfnissfall auch hinsichtlich der Wehrpflicht thun und kann es ohne Verfassungsänderung auf dem Wege der Gesetzgebung gerade so, wie es ihm zweckmässig erscheint.

Dass die Bundesverfassung nur deshalb die Frau nicht ausdrücklich vom Aktivbürgerrechte ausgeschlossen habe, weil der Gesetzgeber die Möglichkeit nicht vor Augen hatte, dass dieses Recht jemals von den Frauen in Anspruch genommen werden könnte (bez. gerichtl. Beschluss Nr. 5 Abs. 2), ist (S. 3) nicht anzunehmen, einmal, weil zur Zeit der Revision der Bundesverfassung der Ruf nach Gleichstellung der Geschlechter lange schon ertönt hatte, sodann, weil im eigenen Lande, im Ct. Bern, die Frauen gemäss § 22 des Gesetzes vom 6. Dec. 1852 über das Gemeindewesen und gemäss § 192 des Gesetzes vom 26. Aug. 1861 betreffend Erweiterung des Stimmrechts an den Einwohner- und Burgergemeinden auf Grund ihrer Tellopflichtigkeit [Gemeindesteuerpflicht] das Stimmrecht faktisch ausübten und nach einem Erkenntnis vom 8. Juni 1886 des Regierungsstatthalters des Amtsbezirks Bern zur Stunde noch ausüben dürfen (vgl. Zeitschrift d. bern. Juristenvereins Bd. 12, Heft 3, S. 280).

2. Der bezirksger. Beschluss verstösst ferner gegen die in Ermangelung eines in Art. 66 der B. Verf. in Aussicht gestellten Bundesgesetzes einschlägigen Bestimmungen der Art. 16 und 18 der zürcher. Kantonalverfassung.

Was unter Aktivbürgerrecht zu verstehen sei, sagt keine unserer Gesetzgebungen, und auch der bez. ger. Beschluss ist in seiner Definition des Begriffes nicht ganz glücklich. Nach derselben bestünde Aktivbürgerrecht

in dem Recht der Ausübung politischer Rechte, welches an die Bürgerpflicht der Steuern, der Leistung von Militärdienst oder Pflichtersatz gebunden ist; es hat sonach, da die Frau von der Bürgerpflicht der Steuern nicht ausgeschlossen ist, da sie jeden Augenblick auf Grund der Bundesverfassung zur Wehrpflicht oder deren pekuniären Ersatz angehalten werden könnte, die steuerpflichtige und handlungsfähige Frau auch Aktivbürgerrecht. «Es ist», fährt der Beschluss in Nr. 4 fort, «die Berechtigung des Staatsbürgers in seiner Eigenschaft als solchen, in öffentlichen, das Interesse der staatlichen Gemeinschaften berührenden Dingen mitzureden etc.». Ein solches Recht hat, wie wir gesehen haben, die Schweizerbürgerin im Ct. Bern; im Ct. Zürich hat es bis heute der Frau Niemand verwehrt und nicht verwehren können, weil sie dasselbe nicht in Anspruch genommen hat. Durch Nichtausübung eines Rechtes aber geht dasselbe nicht verloren, das beweisen die zahlreichen nichtstimmenden Schweizerbürger, das beweisen die lauen Politiker, welche das Recht in ihrer Eigenschaft als Staatsbürger mitzureden, nie gebrauchen. Kein Mensch wird sie deshalb ihres Aktivbürgerrechts verlustig erklären wollen. «Es ist ferner die Fähigkeit», definiert das Bez. Ger. weiter, «durch den Willen der Staatsbürger zu einem Amte berufen zu werden.» Diese Fähigkeit hat die Frau heute schon nicht bloss in der Theorie, sie wird praktisch, so oft eine Lehrerin an eine öffentliche Schule berufen wird und Nichts steht im Wege, dass eine Aerztin zum Bezirksarzt gewählt oder eine bisher (S. 4) nur als Aufsichtskommissionsmitglied thätige Pädagogin zur Schulpflegerin gewählt würde. Wenn also die Frau behauptet, das *Recht* des Mitredens in öffentl. Angelegenheiten sei ihr durch keine Verfassungsbestimmung versagt, sie habe faktisch die Fähigkeit, zu einem Amte berufen zu werden, sie sei längst der Steuerpflicht unterworfen, so ist die bez. ger. Definition des Begriffes Aktivbürgerrecht für unsern Fall nur eine Umschreibung der streitigen Frage: Ist die handlungsfähige Frau im Besitze des Aktivbürgerrechts?

In allen unsern Verfassungsbestimmungen ist nur die negative Seite des Begriffes «Aktivbürgerrecht» betont: «Wer nicht vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen ist», «wer nicht im Besitze der bürgerlichen Rechte und Ehren ist», «die Schranken, innerhalb welcher ein Schweizerbürger seiner politischen Rechte verlustig erklärt werden kann»; ein Beweis, dass «Aktivbürgerrecht», oder mit dem vom Bez. Ger. citirten Commentar zum Gesetz betreff. die persönliche Handlungsfähigkeit von Schneider und Fick zu reden «als Staatsbürger handlungsfähig sein» mit dem Moment der Handlungsfähigkeit jedem Schweizerbürger kraft seiner Heimatzugehörigkeit zukommt, dass es ein Recht ist, welches ihm so lange garantirt bleibt, als er es nicht in Folge geistiger Umnachtung oder eigenen Verschuldens verwirkt. Soll die Frau nun deshalb, weil sie Frau ist, mit den Entehrten, den Verbrechern und Irren auf gleiche Stufe gestellt werden?

Keineswegs. Die Zürch. Cantonalverfassung bindet in Art. 16 die bürgerliche Handlungsfähigkeit, das Stimmrecht und die Wählbarkeit zu allen Aemtern an das zurückgelegte 20. Altersjahr, wiederum ohne Unterschied des Geschlechtes und bestimmt in Art. 18, dass das Aktivbürgerrecht verloren werde durch Verlust der bürgerlichen Handlungsfähigkeit, durch Begehung eines Verbrechens, in Folge Conkurses und dauernder Armengenössigkeit.

Die nächstliegende Frage ist nun: Was heisst bürgerlich handlungsfähig sein? Man könnte etwa denken, die Zürch. Verfassung verstehe darunter die Eigenschaft als Staatsbürger handlungsfähig sein, welcher Ausdruck aber nach dem citierten Commentar und der Meinung des Tit. Bez. Ger. synonym ist mit «Aktivbürger sein». Allein welchen Sinn hätte es alsdann zu sagen: Die Einstellung im Aktivbürgerrecht und in der Wählbarkeit erfolgt: 1) mit dem Verluste des Aktivbürgerrechts. Man wird also nach einer andern Bedeutung des Ausdrucks «bürgerlich handlungsfähig sein» suchen müssen, und dabei führt wohl die französische Rechtssprache auf den richtigen Weg, da sie unter *capacité civile* die persönliche Handlungsfähigkeit versteht (S. 5). Die Begriffsverwirrungen, welche die Ausdrücke *civil* und bürgerlich schon hervorgerufen haben, sind genugsam bekannt, so dass man wohl ganz berechtigt ist, den Art. 18 der Ct. Verfassung so zu lesen: Die Einstellung im Aktivbürgerrecht und in der Wählbarkeit erfolgt 1) mit dem Verlust der persönlichen Handlungsfähigkeit, und argumentum a contrario: Wer die persönliche Handlungsfähigkeit hat, besitzt das Aktivbürgerrecht. Mit andern Worten: Jeder volljährige, vollkommen handlungsfähige, männliche und weibliche Schweizerbürger ist im Besitze des Aktivbürgerrechts, so lange er nicht ausdrücklich darin eingestellt ist.

3. Gesetz aber auch, das Gewohnheitsrecht des Cantons Zürich wäre stärker als die in der B. Verfassung gewährleistete Gleichstellung der Personen, gesetzt auch, die Frauen würden der Ausübung sämtlicher politischer Rechte nicht theilhaftig erklärt für den Fall, dass sie dieselben je in Anspruch nehmen wollten, so ist damit nicht gesagt, dass sie nicht im Besitze des Aktivbürgerrechts sind. Es wäre dies nur ein Beweis, dass das Stimmrecht wohl für den Mann ein Requisit des Aktivbürgerrechts sein kann, für die Frau dagegen zur Beantwortung der streitigen Frage ganz irrelevant ist. Aus dem Wortlaut der Verfassungsbestimmungen ergibt sich, dass das Stimmrecht nur ein Accessorium, keine Voraussetzung des Aktivbürgerrechts, sondern umgekehrt, das Aktivbürgerrecht eine Bedingung für die Existenz des Stimmrechts ist. So gewährt Art. 74 der B. Verf. das Stimmrecht demjenigen Schweizer, welcher das 20. Altersjahr zurückgelegt hat und nicht vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen ist.

Was aber, lässt sich fragen, nimmt die Einstellung im Aktivbürgerrecht denen weg, welche nie politisches Stimmrecht ausübten und daraus, dass man ausser der Wahlfähigkeit andere Rechte nicht namhaft machen kann, welche durch die Einstellung berührt würden, schliesst man zurück auf die beschränktere Bedeutung des Wortes. Allein ausser dem Entzug der Wählbarkeit, welcher mit der Einstellung im Aktivbürgerrecht oder dem Verlust der staatlichen Handlungsfähigkeit jede in öffentlicher Stellung wirkende Frau trifft, hat dieser Verlust eine Menge anderer, weniger in die Augen springender Folgen. Denn die Einstellung im Aktivbürgerrecht ist nach den Ausführungen des Herrn Dr. G. Vogt, Professor für Staatswissenschaft an der Universität Zürich, *eine Ehrenfolge*, «welche Jeder in seinem Verkehr mit einem solchen Individuum von Rechtes wegen befugt ist, in Anschlag zu bringen, welche ebenso die Gerichte und überhaupt alle Behörden vom Gesetze angewiesen und ermächtigt sind in Anschlag zu bringen (S. 6), so oft sie die Würdigkeit einer Person in Betracht zie-

hen dürfen: also z. B. bei Bemessung der Glaubwürdigkeit eines Zeugen, bei Ausfüllung eines Strafurtheils usw. Aktivbürgerrecht oder, besser gesagt, bürgerliche Ehrenfähigkeit schliesst keine besonderen Rechte in sich, aber ist eine *für das Recht bedeutsame Eigenschaft*. Wo jene Würdigkeit der Person die Voraussetzung eines besonderen Rechts (also insbesondere des Stimmrechts) ist, bewirkt der Wegfall der Voraussetzung auch den Wegfall dieses Rechts; das ist aber nur eine sichtliche, keineswegs die einzige und Hauptfolge der Einstellung.» (Beleg 3a)

4. Wenn nun das Tit. Bez. Ger. Zürich in Nr. 6 seines Beschlusses allenfalls der Handelsfrau den Besitz des Aktivbürgerrechts zugestehen würde, der Ehefrau dagegen nicht, weil sie unter ehelicher Vormundschaft sei, so ist diese Auffassung des ehelichen Verhältnisses ebenfalls zu bestreiten; es rückt das Bez. Ger. damit sowohl faktische als rechtliche Verhältnisse in ein schiefes Licht. Eine Geschlechtsvormundschaft kennt das zürch. Recht nicht mehr, und die Vormundschaft des Ehemannes bezieht sich auf das *Vermögen*, und nicht auf die *Person* der Ehefrau. Die Art. 125 bis 130 des ZPG verneinen die rechtlichen Wirkungen der Ehe in bezug auf ihre persönlichen Beziehungen; da ist von einer Vormundschaft gar nicht die Rede, im Gegenteil sagt Art. 126: «Die Frau wird durch die Trauung *die Genossin* ihres Mannes.» Ein Genosse aber ist bekanntlich ein selbständiges, mit dem andern Genossenschaftler völlig gleichberechtigtes Glied der Vereinigung. Wenn schon Tacitus von den alten Germanen zu rühmen weiss die Frau sei des Mannes *socia laborum et periculorum*, so nimmt sich eine Behauptung, die Frau stehe heute, 1800 Jahre später, bei den Abkömmlingen desselben Volkes, unter der Vormundschaft ihres Mannes, zum Mindesten eigenthümlich aus. — Der Ehemann ist ehelicher Vormund der Frau in bezug auf das Vermögen (siehe die äussere Stellung des § 138 des ZPG) aus dem ganz natürlichen Grunde, weil die ehel. Genossenschaft sich in vermögensrechtlicher Beziehung als eine Einheit darstellt, welche Einheit nothwendig durch einen der beiden Genossen vertreten werden muss. Die Vormundschaft endigt, sobald die Einheit sich in eine Mehrheit von Personen auflöst bei Scheidung (wäre die Frau persönlich bevormundet, so müsste die ehemännliche Vormundschaft in diesem Falle durch eine andere aussereheliche ersetzt werden) oder sobald Mann und Frau unabhängig von einander ihren Beruf betreiben. Wird die Ehefrau mit der Ausübung eines Berufes oder Handelsgewerbes in vermögensrechtlicher Beziehung (S. 7) für alle ihre Handlungen selber verantwortlich, so fällt auch die in vermögensrechtlicher Beziehung gesetzlich statuierte Vormundschaft des Ehemannes weg und sie ist in ihrem ehel. Verhältnisse nach Innen Genossin und nur Genossin des Mannes, nach Aussen so selbständig wie jede andere handlungsfähige Person.

Lebt sie noch dazu, wie die unterzeichnete Recurrentin, in getrennter Haushaltung von ihrem Mann, hat sie wie jede andere selbständige Niedergelassene die auf ihren Namen lautenden Ausweisschriften deponirt (Beleg 4) und wird sie als Haushaltungsvorstand zur Bezahlung der Steuern verpflichtet (Beleg 5), so ist nicht einzusehen, warum sie nicht, falls sie einen selbständigen Beruf betreibt, jeder anderen handlungsfähigen Person gleichzustellen wäre.

5. beschwere ich mich wegen Verletzung derjenigen Rechte, welche mir durch die in Ausführung der Bundesverfassung erlassenen Bundesgesetze betr. die persönl. Handlungsfähigkeit in Art. 7 und schw. Oblig. Recht in Art. 35 gewährleistet sind.

Hier liegt ein offener Irrthum des Bez. Ger. Zürich vor, wenn es in dem Beschluss in Nr. 7 ausführt, es sei ganz irrelevant, ob mein Ehemann mich zur Führung des Advokaturberufes habe ermächtigen wollen oder nicht, da die Advokatur kein Handelsgeschäft sei. Merkwürdigerweise stützt sich das Bez. Ger. auf die §§ 169 ff. des Zürch. Privatgesetzbuches, nach welchen allerdings die Begründung richtig wäre; allein die genannten Bundesgesetze haben das «Handelsgewerbe» mit Bewusstsein generalisirt, so dass seit in Kraft treten derselben eine Ehefrau mit ausdrücklicher oder stillschweigender Genehmigung ihres Ehemannes auch zur Betreibung eines Berufes wie die Advokatur ist, ermächtigt werden kann.

Indem ich das h. Bundesgericht ersuche, den bezirksgerichtlichen Beschluss vom 24. Nov. zu kassiren

- a) durch Anerkennung meines Aktivbürgerrechts,
- b) durch Anerkennung meiner Handlungsfähigkeit

mit dem Momente der selbständigen Ausübung eines Berufes, würde es mich freuen, wenn die aus solcher Anerkennung von Seite der zürcherischen Richter gefürchteten Consequenzen mithelfen sollten, dass im Ct. Zürich die Betreibung des Anwaltberufes wieder an einen Fähigkeitsausweis geknüpft würde.

Hochachtungsvoll ergebenst

Emilie Kempin-Spyri, cand. jur.

Zürich-Fluntern, den 16. Dec. 1886.